

12.06.2015

Neudruck

# Gesetzentwurf

der Landesregierung

## Zweites Gesetz zur Änderung des Meldegesetzes NRW

### A Problem

Das Meldewesen unterlag bis 31. August 2006 der Rahmengesetzgebung nach Artikel 75 Absatz 1 Nummer 5 des Grundgesetzes. Durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034) wurde das Meldewesen aus der Rahmengesetzgebung in die ausschließliche Gesetzgebung des Bundes nach Artikel 73 Absatz 1 Nummer 3 des Grundgesetzes übernommen.

Mit dem Gesetz zur Fortentwicklung des Meldewesens vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Fortentwicklung des Meldewesens vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1738), hat der Bund diese Gesetzgebungskompetenz ausgefüllt und das bisher geltende Melderechtsrahmengesetz aus dem Jahre 1980 mit den wesentlichen Inhalten der Landesmeldegesetze in einem Bundesmeldegesetz zusammengeführt.

Mit dem Gesetz zur Fortentwicklung des Meldewesens sind sowohl die Rechtseinheit im Meldewesen als auch bundesweit unmittelbar geltende Vorschriften für die Bürgerinnen und Bürger sowie für die mit dem Vollzug des Melderechts befassten Behörden geschaffen worden.

Das Bundesmeldegesetz tritt am 1. November 2015 in Kraft, mit Ausnahme der §§ 55 bis 57, die aufgrund des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Fortentwicklung des Meldewesens vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1738) bereits am 26. November 2014 in Kraft getreten sind. Das vorzeitige Inkrafttreten der §§ 55 bis 57 des Bundesmeldegesetzes erlaubt es den Ländern, schon vor dem 1. November 2015 ihre Landesmeldegesetze im Rahmen der ihnen zustehenden Kompetenzen zu ändern. Die bisher bestehenden Landesmeldegesetze sind ab dem 1. November 2015 an die neue Rechtslage anzupassen.

Datum des Originals: 09.06.2015/Ausgegeben: 22.06.2015 (17.06.2015)

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

## **B Lösung**

Das Meldegesetz NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 1997 (GV. NRW. S. 332, ber. 386), das zuletzt durch Art. 11 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765) geändert worden ist, ist mit Wirkung zum 1. November 2015 im Rahmen der den Ländern zustehenden Regelungsbefugnisse anzupassen.

## **C Alternativen**

Die im Gesetzentwurf enthaltenen Regelungen beschränken sich auf die dem Land aufgrund des Bundesmeldegesetzes zustehenden Regelungsbefugnisse und auf die für ein funktionsfähiges und bedarfsgerechtes Meldewesen im Land notwendigen Verfahrensregelungen. Zu der Regelung durch Gesetz bestehen keine Alternativen.

## **D Kosten**

Im Zusammenhang mit der den Vorgaben des Bundesmeldegesetzes entsprechenden Sicherstellung des Datenabrufs zu jeder Zeit im Meldewesen nach § 39 Absatz 3 des Bundesmeldegesetzes fallen für das Land Kosten an, die sich derzeit noch nicht abschließend spezifizieren lassen. Hierzu zählen finanzielle Beiträge für die Pflege und Weiterentwicklung von bundeseinheitlichen Software-Standards, die entsprechend einer Verwaltungsvereinbarung von Bund und Ländern gemeinsam getragen werden, sowie Aufwendungen für den Betrieb des Meldeportals Behörden. Das Meldeportal Behörden nimmt die das Land treffende Verpflichtung aus § 39 Absatz 3 des Bundesmeldegesetzes wahr.

## **E Zuständigkeit**

Zuständig ist das Ministerium für Inneres und Kommunales.

## **F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände**

Die kommunale Selbstverwaltung wird durch die Landesregelungen nicht tangiert. Durch die verpflichtende Nutzung des vorausgefüllten Meldescheins (VAMS) entstehen finanzielle Entlastungen der Kommunen in erheblichem Umfang. Der VAMS dient der elektronischen Übermittlung der vorhandenen Daten von der bisherigen Meldebehörde in das Melderegister der nunmehr zuständigen Meldebehörde. Dies vermeidet Fehler bei der Erfassung der Daten und reduziert den zeitlichen Aufwand bei der Vorgangsbearbeitung inklusive des Rückmeldeverfahrens. Dies wiederum führt zu einer geringeren Personalbelastung.

Prognostiziert wird eine mindestens 2-minütige Zeitersparnis pro Vorgang im Bereich Bürgerservice im Verhältnis Bürger - Sachbearbeiter während der Anwesenheit des Bürgers. Dies führt zu einer starken Reduzierung der Fallbearbeitung im Rahmen des Rückmeldeverfahrens aufgrund der schon durch den VAMS abgeklärten Daten. Durch den VAMS ist im Rückmeldeverfahren kein manueller Schritt mehr erforderlich, sondern es kann eine automatisierte Verarbeitung angestoßen werden.

Für die Prognose der Zeitanteile wurden Messungen der Bearbeitungsdauer aufgrund simulierter Geschäftsfälle zugrunde gelegt.

Eine weitere Entlastung der Kommunen liegt in dem durch das Land errichteten und betriebenen Meldeportal für Behörden (MpB). Das Portal ermöglicht einerseits den Kommunen landesweit, und im weiteren Ausbau bundesweit, Melderegisterauskünfte automatisiert von anderen Kommunen kostenfrei zu erhalten. Andererseits führt der verbindliche Anschluss aller Meldebehörden in Nordrhein-Westfalen an das Meldeportal für Behörden dazu, dass Anfragen aller Behörden und öffentlichen Stellen bundesweit nur über eine zentrale Stelle bedient werden. Das Meldeportal für Behörden entlastet die Kommunen von der Notwendigkeit, einer Vielzahl von Behörden und öffentlichen Stellen direkt den automatisierten Abruf von Melde-daten ermöglichen zu müssen. Dies führt letztlich zu reduzierten Aufwänden in der Administration und Pflege der Systeme. Schriftliche Anfragen von Behörden und öffentlichen Stellen werden auf ein Minimum reduziert.

Finanzielle Probleme sind nicht zu erwarten. Die Kosten für den Betrieb des Meldeportals Behörden trägt das Land. Die Kommunen sind bereits an das Portal angeschlossen. Ihnen entstehen insoweit keine zusätzlichen Kosten.

### **G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte**

Für Unternehmungen sind keine Belastungen ersichtlich.

### **H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes**

Der Gesetzentwurf regelt hauptsächlich die Befugnisse und Pflichten der Kommunen in melde-rechtlicher Hinsicht. Soweit er sich an Personen richtet, ist die geschlechterdifferenzierte Betrachtungsweise beachtet worden. Die Verpflichtungen aus dem Gesetz gelten für die Geschlechter gleichermaßen und lassen keinen Raum für eine unterschiedliche Behandlung durch die Kommunen oder andere Stellen.

### **I Befristung**

Der Bundesgesetzgeber hat das Meldewesen in großen Teilen geregelt und die Länder in nur geringem Ausmaße zu eigenen Regelungen ermächtigt. Dennoch ist ein eigenes Landesmeldegesetz von grundlegender Bedeutung, weil in diesem Gesetz die landesspezifischen Datenübermittlungen und die Umsetzung des Bundesmeldegesetzes geregelt werden müssen. Ohne ein eigenes Landesmeldegesetz können eine Vielzahl von zurzeit stattfindenden Datenübermittlungen nicht mehr erfolgen. Das abzuändernde Meldegesetz NRW hatte sich in der Praxis als erfolgreich erwiesen. Eine Befristung erscheint unter diesem Gesichtspunkt nicht sinnvoll.



## G e g e n ü b e r s t e l l u n g

### Gesetzentwurf der Landesregierung

### Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

#### Zweites Gesetz zur Änderung des Meldegesetzes NRW

#### Artikel 1 Änderung des Meldegesetzes NRW

Das Meldegesetz NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 1997 (GV. NRW. S. 332, ber. 386), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt gefasst:

#### „Inhaltsübersicht

- § 1 Meldebehörden
- § 2 Speicherung und Nutzung von Daten
- § 3 Anbieten von Daten an Archive
- § 4 Datenübermittlung an andere öffentliche Stellen
- § 5 Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften
- § 6 Vorausgefüllter Meldeschein
- § 7 Verfahren des automatisierten Abrufs durch Behörden
- § 8 Melderegisterauskunft nach § 50 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes
- § 9 Portale in nicht öffentlich-rechtlicher Form
- § 10 Ordnungswidrigkeiten
- § 11 Verordnungsermächtigungen

#### Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Meldegesetz NRW - MG NRW)

#### Inhaltsübersicht

##### Erster Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Meldebehörden
- § 2 Aufgaben und Befugnisse der Meldebehörden
- § 3 Speicherung von Daten
- § 4 Ordnungsmerkmale
- § 4a Richtigkeit und Vollständigkeit des Melderegisters
- § 5 Zweckbindung der Daten
- § 6 Meldegeheimnis

##### Zweiter Abschnitt Schutzrechte

- § 7 Schutzwürdige Interessen der Betroffenen
- § 8 Rechte des Betroffenen
- § 9 Auskunft an die Betroffenen
- § 10 Berichtigung und Ergänzung der Daten
- § 11 Löschung und Aufbewahrung von Daten

§ 12 Verwaltungsvorschriften“

§ 12 Übernahme von Daten durch Archive

Dritter Abschnitt  
Meldepflichten

- § 13 Allgemeine Meldepflichten
- § 14 (entfallen)
- § 15 Begriff der Wohnung
- § 16 Mehrere Wohnungen
- § 17 Erfüllung der allgemeinen Meldepflicht
- § 18 Datenerhebung; Meldeschein
- § 19 Auskunftspflicht des Meldepflichtigen
- § 20 Auskunftsrecht und Auskunftspflicht des Wohnungsgebers
- § 21 (aufgehoben)
- § 22 Binnenschiffer und Seeleute
- § 23 Befreiung von der Meldepflicht
- § 24 Beziehen einer Gemeinschaftsunterkunft
- § 25 Abweichende Regelungen
- § 26 Beherbergungsstätten
- § 27 Meldescheine für Beherbergungsstätten
- § 28 Krankenhäuser
- § 29 Nutzungsbeschränkungen

Vierter Abschnitt  
Datenübermittlungen

- § 30 Datenübermittlung zwischen den Meldebehörden
- § 31 Datenübermittlung an andere Behörden oder sonstige öffentliche Stellen  
Datenweitergabe
- § 32 Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften
- § 33 Datenübermittlung an den Suchdienst
- § 34 Melderegisterauskunft
- § 35 Melderegisterauskunft in besonderen Fällen

Fünfter Abschnitt  
Straf- und Bußgeldvorschriften

- § 36 Straftaten
- § 37 Bußgeldvorschriften

Sechster Abschnitt  
Übergangs- und Schlußbestimmungen

- § 38 Verwaltungsvorschriften
- § 39 Berichtspflicht
- § 40 (aufgehoben)
- § 41 (aufgehoben)
- § 42 (aufgehoben)
- § 43 (aufgehoben)
- § 44 (aufgehoben)

2. Die Überschrift des Abschnittes 1 wird gestrichen.

Erster Abschnitt  
Allgemeine Bestimmungen

3. § 2 wird aufgehoben.

**§ 2**  
**Aufgaben und Befugnisse der Meldebe-**  
**höörden**

(1) Die Meldebehörden haben die in ihrem Zuständigkeitsbereich wohnhaften Einwohner zu registrieren, um deren Identität und Wohnungen feststellen und nachweisen zu können. Sie erteilen Melderegisterauskünfte, wirken bei der Durchführung von Aufgaben anderer Behörden oder sonstiger öffentlicher Stellen mit und übermitteln Daten. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben führen die Meldebehörden Melderegister. Diese enthalten Daten, die von den Einwohnern erhoben, von Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen übermittelt oder sonst amtlich bekannt werden.

(2) Die Meldebehörden dürfen personenbezogene Daten, die im Melderegister gespeichert werden, nur nach Maßgabe dieses Gesetzes oder sonstiger besonderer Rechtsvorschriften verarbeiten. Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gilt hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten das Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen; § 24 des Ordnungsbehördengesetzes Nordrhein-Westfalen findet keine Anwendung.

(3) Daten nicht meldepflichtiger Einwohner dürfen aufgrund einer den Vorschriften des Datenschutzgesetzes entsprechenden Einwilligung verarbeitet werden.

4. § 3 wird § 2 und wie folgt gefasst:

**„§ 2  
Speicherung und Nutzung von Daten**

(1) Über die in § 3 des Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten Daten hinaus speichern die Meldebehörden folgende Daten der wohnhaften Person (Einwohner/Einwohnerin) einschließlich der zum Nachweis ihrer Richtigkeit erforderlichen Hinweise im Melderegister:

1. die Tatsache, dass für die Einwohnerin oder den Einwohner ein Untersuchungsberechtigungsschein ausgestellt worden ist, im Rahmen der Mitwirkung bei der Erfüllung von Aufgaben nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Januar 2015 (BGBl. I S. 10) geändert worden ist,
2. die Tatsache, dass die Einwohnerin oder der Einwohner als gefördert geltenden Wohnraum im Sinne des § 1 des Gesetzes zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 772), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2014 (GV. NRW. S. 269) geändert worden ist, bewohnt, im Rahmen der Mitwirkung bei der Erfüllung von Aufgaben nach dem Gesetz zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen, und
3. Daten über Zeiten im Reichsarbeitsdienst, der Wehrmacht oder in Kriegsgefangenschaft für die Geltendmachung von Rentenansprüchen als Nachweis für die Einwohnerin oder den Einwohner, soweit diese Daten bei der Meldebehörde vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gespeichert gewesen sind.

**§ 3  
Speicherung von Daten**

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben, speichern die Meldebehörden folgende Daten des Einwohners einschließlich der zum Nachweis ihrer Richtigkeit erforderlichen Hinweise im Melderegister:

1. Familiennamen,
2. frühere Namen,
3. Vornamen,
4. Doktorgrad,
5. Ordensnamen, Künstlernamen,
6. Tag und Ort der Geburt,
7. Geschlecht,
8. entfällt,
9. gesetzlicher Vertreter, Eltern von Kindern nach Nummer 16 (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift, Tag der Geburt, Sterbetag),
10. Staatsangehörigkeiten,
11. rechtliche Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft,
12. gegenwärtige und frühere Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung, bei Zuzug aus dem Ausland auch die letzte frühere Anschrift im Inland,
13. Tag des Ein- und Auszugs,
14. Familienstand, bei Verheirateten oder Lebenspartnerschaften zusätzlich Tag und Ort der Eheschließung oder der Begründung der Lebenspartnerschaft,
15. Ehegatte oder Lebenspartner (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Tag der Geburt, Anschrift, Sterbetag),
16. minderjährige Kinder (Vor- und Familiennamen, Tag der Geburt, Sterbetag),
17. Ausstellungsbehörde, - Datum, Gültigkeitsdauer und Seriennummer des Personalausweises/Passes,
18. Übermittlungssperren,
19. Sterbetag und -ort.



(2) Die Meldebehörde darf, auch gegen Kostenerstattung, unter den Voraussetzungen des § 46 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes die dort genannten Daten für die Versendung von Einladungen oder anderen Unterlagen an die Betroffenen nutzen, wenn dies zur Erreichung des mit der Gruppenauskunft beabsichtigten Zweckes genügt und die Weitergabe an Dritte nicht erforderlich ist.“

(2) Über die in Absatz 1 genannten Daten hinaus speichern die Meldebehörden im Melderegister oder an anderer Stelle folgende Daten einschließlich der zum Nachweis ihrer Richtigkeit erforderlichen Hinweise:

1. für die Vorbereitung von Parlaments- und Kommunalwahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden, zur Überprüfung der Angaben in Bürgerbegehren sowie bei staatsangehörigkeitsrechtlichen Verfahren die Tatsache, dass der Betroffene
  - a) vom Wahlrecht ausgeschlossen oder nicht wählbar ist,
  - b) als Unionsbürger (§ 6 Abs. 3 Satz 1 des Europawahlgesetzes) bei der Wahl des Europäischen Parlaments von Amts wegen in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland einzutragen ist; ebenfalls zu speichern ist die Gebietskörperschaft oder der Wahlkreis im Herkunftsmitgliedstaat, wo er zuletzt in ein Wählerverzeichnis eingetragen war,
2. für die Ausstellung von Lohnsteuerkarten steuerrechtliche Daten (Steuerklasse, Freibeträge, rechtliche Zugehörigkeit des Ehegatten zu einer Religionsgesellschaft, Rechtsstellung und Zuordnung der Kinder, Vor- und Familiennamen sowie Anschrift der Pflege- und Stiefeltern),
3. für die Ausstellung von Personalausweisen und Pässen die Tatsache, dass Passversagungsgründe vorliegen, ein Pass versagt oder entzogen oder eine Anordnung nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes über Personalausweise getroffen worden ist,
4. für die Mitwirkung bei der Erfüllung von Aufgaben nach dem Staatsangehörigkeitsrecht die Tatsache, dass nach § 29 des Staatsangehörigkeitsgesetzes ein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit eintreten kann,

- 4a. für Zwecke des Suchdienstes die Anschrift vom 1. September 1939 derjenigen Einwohner, die aus den in § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes bezeichneten Gebieten stammen,
- 4b. für waffenrechtliche Verfahren die Tatsache, dass eine waffenrechtliche Erlaubnis erteilt worden ist, sowie die diese Tatsache mitteilende Behörde mit Angabe des Tages der erstmaligen Erteilung,
- 4c. für Zwecke der eindeutigen Identifizierung des Einwohners in Besteuerungsverfahren die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung,
5. für die Mitwirkung bei der Erfüllung der Aufgaben nach dem Personenstandsgesetz unter Angabe des Standesamtes, Ortes und Datums die Tatsache, daß ein Familienbuch auf Antrag angelegt worden ist,
6. zur Beantwortung von Aufenthaltsanfragen anderer Behörden und sonstiger öffentlicher Stellen, wenn der Einwohner die Wohnung aufgegeben hat und der Meldebehörde eine neue Wohnung nicht bekannt ist, für die Dauer von zwei Jahren die Tatsache der Aufenthaltsanfrage (Datum der Anfrage, anfragende Stelle),
7. für die Mitwirkung bei der Erfüllung von Aufgaben nach dem Wohnungsbindungsgesetz, dem Zweiten Wohnungsbaugesetz in Verbindung mit dem Wohnungsbindungsgesetz, dem Wohnraumförderungsgesetz, dem Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen und dem Zweiten Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen für das Land Nordrhein-Westfalen die Tatsache, dass der Einwohner in einer öffentlich geförderten, einer nach dem Wohnraumförderungsgesetz geförderten Wohnung oder in einer der in §§ 88 ff. des Zweiten Wohnungsbaugesetzes genannten Wohnungen wohnt,
8. für die Mitwirkung bei der Erfüllung von Aufgaben nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz die Tatsache, daß für den Einwohner ein Untersuchungsberechtigungschein ausgestellt worden ist,

9. für die Geltendmachung von Rentenansprüchen als Nachweis für den Einwohner Daten über Zeiten im Reichsarbeitsdienst, der Wehrmacht oder in Kriegsgefangenschaft, soweit diese Daten bei der Meldebehörde vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gespeichert gewesen sind.

(3) Als Hinweis zum Nachweis der Richtigkeit gespeicherter Daten darf nur der Verweis auf das Beweismittel, nicht aber der Inhalt des Beweismittels gespeichert werden.

5. Die §§ 4 bis 6 werden aufgehoben.

#### **§ 4**

#### **Ordnungsmerkmale**

(1) Die Meldebehörden dürfen die Melderegister mit Hilfe von Ordnungsmerkmalen führen. Diese dürfen die in § 3 Abs. 1 genannten Daten enthalten.

(2) Ordnungsmerkmale dürfen innerhalb der Gemeinde weitergegeben und im Rahmen von Datenübermittlungen an Behörden, sonstige öffentliche Stellen und öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften übermittelt werden. Soweit Ordnungsmerkmale gemäß Absatz 1 Satz 2 personenbezogene Daten enthalten, dürfen sie nur übermittelt werden, wenn dem Empfänger auch die im Ordnungsmerkmal enthaltenen personenbezogenen Daten übermittelt werden dürfen.

(3) An nichtöffentliche Stellen dürfen Ordnungsmerkmale nach Absatz 1 nicht übermittelt werden.

**§ 4a**  
**Richtigkeit und Vollständigkeit**  
**des Melderegisters**

(1) Ist das Melderegister unrichtig oder unvollständig, hat die Meldebehörde es von Amts wegen zu berichtigen oder zu ergänzen (Fortschreibung). Von der Fortschreibung sind unverzüglich diejenigen Behörden oder sonstigen öffentlichen Stellen zu unterrichten, denen im Rahmen regelmäßiger Datenübermittlungen nach § 31 Abs. 4 und § 32 Abs. 1 und 2 unrichtige oder unvollständige Daten übermittelt worden sind.

(2) Liegen der Meldebehörde bezüglich einzelner oder einer Vielzahl namentlich bekannter Einwohner konkrete Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Melderegisters vor, hat sie den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln.

(3) Die in Absatz 1 Satz 2 genannten Stellen haben, soweit sie nicht Aufgaben der amtlichen Statistik wahrnehmen oder öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften sind, die Meldebehörden unverzüglich zu unterrichten, wenn ihnen konkrete Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit übermittelter Daten vorliegen. Sonstige öffentliche Stellen, denen auf deren Ersuchen hin Meldedaten übermittelt worden sind, dürfen die Meldebehörden bei Vorliegen solcher Anhaltspunkte unterrichten. Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt. Gesetzliche Geheimhaltungspflichten, insbesondere das Steuergeheimnis nach § 30 der Abgabenordnung, und Berufs- oder besondere Amtsgeheimnisse stehen der Unterrichtung nach Satz 1 und 2 nicht entgegen, soweit sie sich auf die Angabe beschränkt, dass konkrete Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit übermittelter Daten vorliegen.

(4) Absatz 1 Satz 2 sowie Absatz 3 sind bei der Weitergabe von Daten und Hinweisen nach § 31 Abs. 6 entsprechend anzuwenden.

## **§ 5 Zweckbindung der Daten**

(1) Die Meldebehörden dürfen die in § 3 Abs. 2 bezeichneten Daten nur im Rahmen der dort genannten Zwecke verarbeiten. Sie haben diese Daten nach der jeweiligen Zweckbestimmung zu speichern oder auf andere Weise sicherzustellen, daß sie nur nach Maßgabe des Satzes 1 verarbeitet werden. Diese Daten dürfen nur insoweit zusammen mit den in § 3 Abs. 1 bezeichneten Daten verarbeitet werden, als dies zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist.

(2) Die Regelungen für Datenübermittlungen an öffentliche Stellen ( § 31 Abs. 2 und 3) bleiben unberührt mit der Maßgabe, daß die in § 3 Abs. 2 Nr. 1 genannten Daten nur an die für die Vorbereitung und Durchführung von Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sowie Bürgerentscheiden und zur Überprüfung der Angaben in Bürgerbegehren zuständigen Stellen und in den Fällen des § 30 Abs. 1 übermittelt werden dürfen.

## **§ 6 Meldegeheimnis**

(1) Den bei den Meldebehörden oder anderen Stellen, die im Auftrag der Meldebehörden handeln, beschäftigten Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten.

(2) Bei Personen, die bei Stellen beschäftigt sind, die im Auftrag der Meldebehörden handeln, ist sicherzustellen, daß sie nach Maßgabe von Absatz 1 verpflichtet werden. Ihre Pflichten bestehen auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

(3) Die in Absatz 2 genannten Personen sind vor Aufnahme ihrer Tätigkeit über ihre Pflichten zu belehren und schriftlich auf die Einhaltung des Meldegeheimnisses zu verpflichten.

6. Die Überschrift des Abschnittes 2 wird gestrichen.

Zweiter Abschnitt  
Schutzrechte

7. Die §§ 7 bis 11 werden aufgehoben.

**§ 7**  
**Schutzwürdige Interessen der Betroffenen**

Schutzwürdige Interessen der Betroffenen dürfen durch die Verarbeitung personenbezogener Daten nicht beeinträchtigt werden. Schutzwürdige Interessen werden insbesondere beeinträchtigt, wenn die Verarbeitung, gemessen an ihrer Eignung und ihrer Erforderlichkeit zu dem vorgesehenen Zweck, den Betroffenen unverhältnismäßig belastet. Die Prüfung, ob schutzwürdige Interessen der Betroffenen beeinträchtigt werden, entfällt, wenn die Verarbeitung durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist.

**§ 8**  
**Rechte des Betroffenen**

Jeder Einwohner hat gegenüber der Meldebehörde nach Maßgabe dieses Gesetzes ein Recht auf kostenfreie

1. schriftliche Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten (§ 9),
2. Berichtigung und Ergänzung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn diese unrichtig oder unvollständig sind (§ 10),
3. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn diese Daten zur Erfüllung der den Meldebehörden obliegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich sind oder die Speicherung unzulässig war (§ 11 Abs. 1 und 2),
4. Unterrichtung über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte (§ 34 Abs. 2 Satz 2),
5. Einrichtung von Übermittlungssperren (§ 32 Abs. 2 Satz 2, § 34 Abs. 6 und 7),
6. Ausübung seines Widerspruchsrechts (§ 35 Abs. 6 Satz 1).

**§ 9****Auskunft an den Betroffenen**

(1) Die Meldebehörde hat dem Betroffenen auf Antrag Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten einschließlich der zum Nachweis ihrer Richtigkeit gespeicherten Hinweise sowie über den Zweck und die Rechtsgrundlage der Speicherung und - außer in den Fällen des § 34 Abs. 1 - über die Empfänger von Übermittlungen schriftlich zu erteilen.

(2) Die speichernde Stelle bestimmt das Verfahren, insbesondere die Form der Auskunftserteilung, nach pflichtgemäßem Ermessen; sind die Daten in Akten gespeichert, ist dem Betroffenen auf Verlangen Einsicht zu gewähren. Auskunft aus Akten oder Akteneinsicht sind zu gewähren, soweit der Betroffene Angaben macht, die das Auffinden der Daten mit angemessenem Aufwand ermöglichen, und soweit sich aus § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen nichts anderes ergibt. Auskunftserteilung und Akteneinsicht sind gebührenfrei; Erstattung von Auslagen kann verlangt werden.

(2a) Die Auskunft kann auch im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet erteilt werden. Dabei ist zu gewährleisten, dass dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit getroffen werden, die insbesondere die Vertraulichkeit und die Unversehrtheit der im Melderegister gespeicherten und an den Betroffenen übermittelten Daten gewährleisten. Der Nachweis der Urheberschaft des Antrags ist durch eine qualifizierte elektronische Signatur nach dem Signaturgesetz zu führen.

(3) Die Auskunft ist zu verweigern,

1. soweit dem Betroffenen die Einsicht in einen Eintrag im Geburten- und Familienbuch nach § 61 Abs. 2 und 3 des Personenstandsgesetzes nicht gestattet werden darf,
2. in den Fällen des § 1758 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches,

3. soweit dies die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der speichernden Stelle gefährden würde,
- 3a. soweit sie die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder sonst dem Wohle des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde,
4. soweit die personenbezogenen Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, namentlich wegen der berechtigten Interessen einer Dritten Person, geheimgehalten werden müssen.

(3a) Bezieht sich die Auskunftserteilung auf Daten, die der Meldebehörde von Verfassungsschutzbehörden, dem Bundesnachrichtendienst oder dem Militärischen Abschirmdienst übermittelt worden sind, ist sie nur mit Zustimmung dieser Stellen zulässig.

(4) Einer Begründung für die Auskunftsverweigerung bedarf es nur dann nicht, wenn durch die Mitteilung der Gründe der mit der Auskunftsverweigerung verfolgte Zweck gefährdet würde. In diesem Fall sind die wesentlichen Gründe für die Entscheidung aufzuzeichnen; der Betroffene ist darauf hinzuweisen, dass er sich an die für die Kontrolle der Einhaltung der Datenschutzbestimmungen zuständige Stelle des Landes wenden kann.

(5) Wird dem Betroffenen keine Auskunft erteilt, so ist sie auf sein Verlangen der in Absatz 4 Satz 2 genannten Stelle zu erteilen, soweit nicht die jeweils zuständige oberste Landesbehörde im Einzelfall feststellt, dass dadurch die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährdet würde. Die Mitteilung der in Absatz 4 Satz 2 genannten Stelle an den Betroffenen darf keine Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand der verantwortlichen Stelle zulassen, sofern diese nicht einer weitergehenden Auskunft zustimmt.



## **§ 10 Berichtigung und Ergänzung von Daten**

Sind gespeicherte Daten unrichtig oder unvollständig, hat die Meldebehörde die Daten auf Antrag des Betroffenen zu berichtigen oder zu ergänzen. § 4a Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

## **§ 11 Löschung und Aufbewahrung von Daten**

(1) Die Meldebehörde hat gespeicherte Daten zu löschen, wenn sie zur Erfüllung der der Meldebehörde obliegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich sind. Das gleiche gilt, wenn ihre Speicherung unzulässig war.

(2) Daten eines weggezogenen oder verstorbenen Einwohners sind unverzüglich nach dem Wegzug und der Auswertung der Rückmeldung oder dem Tod des Einwohners zu löschen, die Daten nach § 3 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 2 Nr. 2 jedoch erst nach Ablauf des auf den Tod oder den Wegzug folgenden Kalenderjahres. Abweichend davon hat die Meldebehörde nach dem Wegzug oder dem Tod eines Einwohners weiterhin die übrigen Daten nach § 3 Abs. 1 sowie die Daten nach § 3 Abs. 2 Nr. 1, 4 und 9 zu speichern. Das gleiche gilt für die zum Nachweis der Richtigkeit dieser Daten erforderlichen Hinweise.

(3) Nach Ablauf von fünf Jahren nach Ende des Kalenderjahres, in dem ein Einwohner weggezogen oder verstorben ist, sind die nach Absatz 2 Satz 2 und 3 gespeicherten Daten und Hinweise für die Dauer von 45 Jahren gesondert aufzubewahren und durch technische und organisatorische Maßnahmen besonders zu sichern. Während dieser Zeit dürfen sie mit Ausnahme der Vor- und Familiennamen sowie etwaiger früherer Namen, des Tages und Ortes der Geburt, der gegenwärtigen einschließlich der nach § 30 Abs. 1 Satz 4 mitgeteilten Anschriften, des Auszugstages und des Sterbetages und -ortes nach Maßgabe dieses Gesetzes nicht mehr verarbeitet werden, es sei denn, daß dies zu wissenschaftlichen Zwecken, zur Behebung einer bestehenden Beweisnot,

zur Aufgabenerfüllung der in § 31 Abs. 3 genannten Behörden oder für Wahlzwecke unerlässlich ist oder der Betroffene schriftlich eingewilligt hat. Nach Ablauf von 50 Jahren sind die Daten zu löschen.

(4) Das Innenministerium bestimmt durch Rechtsverordnung das Nähere über das Verfahren der Löschung, der gesonderten Aufbewahrung und die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen nach Absatz 3.

(5) Ist eine Löschung im Falle des Absatzes 1 Satz 1 wegen der besonderen Art der Speicherung im Melderegister nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich, ist durch technische oder organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, daß die Daten nicht mehr verarbeitet werden.

8. § 12 wird § 3 und wie folgt gefasst:

### **„§ 3**

#### **Anbieten von Daten an Archive**

(1) Nach Ablauf der in § 13 Absatz 2 Satz 1 des Bundesmeldegesetzes für die Aufbewahrung bestimmten Frist von 50 Jahren hat die Meldebehörde die Daten einschließlich der zum Nachweis ihrer Richtigkeit erforderlichen Hinweise nach den durch das Archivgesetz Nordrhein-Westfalen vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 188) in der jeweils geltenden Fassung bestimmten Vorschriften den Landes- oder Kommunalarchiven vor der Löschung anzubieten.

(2) Landesrechtliche Regelungen über die Anbietung zu löschender rechtmäßiger Daten an Landes- oder Kommunalarchive bleiben von der Lösungsverpflichtung des § 14 des Bundesmeldegesetzes unberührt.

(3) Bei der Löschung beigeschriebener Daten nach § 3 Absatz 1 Nummer 9, 15 und 16 des Bundesmeldegesetzes sind diese den Landes- oder Kommunalarchiven mit den Daten der betroffenen Einwohnerin oder des betroffenen Einwohners nach § 3 Absatz 1 Nummer 1, 2, 3, 6 und 12 anzubieten.“

### **§ 12**

#### **Übernahme von Daten durch Archive**

(1) In den Fällen des § 11 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 hat die Meldebehörde die Daten und die zum Nachweis ihrer Richtigkeit gespeicherten Hinweise vor der Löschung dem zuständigen staatlichen oder kommunalen Archiv zur Übernahme anzubieten.

(2) Anstelle der gesonderten Aufbewahrung gemäß § 11 Abs. 3 kann die Meldebehörde die Daten dem zuständigen staatlichen oder kommunalen Archiv zur Übernahme anbieten, sofern die Erfüllung der Aufgaben der Meldebehörden im Rahmen des § 11 Abs. 3 Satz 2 gewährleistet bleibt.

9. Nach § 3 wird Abschnitt 3 aufgehoben.

Dritter Abschnitt  
Meldepflichten

### **§ 13**

#### **Allgemeine Meldepflichten**

(1) Wer eine Wohnung bezieht, hat sich innerhalb einer Woche bei der Meldebehörde anzumelden.

(2) Wer aus einer Wohnung auszieht und keine neue Wohnung im Inland bezieht, hat sich innerhalb einer Woche bei der Meldebehörde abzumelden.

(3) Die Pflicht zur An- oder Abmeldung obliegt demjenigen, der eine Wohnung bezieht oder aus einer Wohnung auszieht. Für Personen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr obliegt diese Pflicht demjenigen, dessen Wohnung die Personen beziehen oder aus dessen Wohnung sie ausziehen. Für Personen, für die ein Pfleger oder Betreuer bestellt ist, dessen Aufgabenbereich die Aufenthaltsbestimmungen umfaßt, obliegt die Meldepflicht dem Pfleger oder Betreuer.

(4) Neugeborene, die in der Bundesrepublik Deutschland geboren werden, sind nur anzumelden, wenn sie in eine andere als die Wohnung der Eltern oder Mutter aufgenommen werden.

### **§ 14**

**(entfällt)**

### **§ 15**

#### **Begriff der Wohnung**

Wohnung im Sinne dieses Gesetzes ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt wird. Als Wohnung gilt auch die Unterkunft an Bord eines Schiffes der Bundeswehr. Wohnwagen und Wohnschiffe sind nur dann als Wohnungen anzusehen, wenn sie nicht oder nur gelegentlich fortbewegt werden. § 22 bleibt unberührt.

## **§ 16 Mehrere Wohnungen**

(1) Hat ein Einwohner mehrere Wohnungen im Inland, so ist eine dieser Wohnungen seine Hauptwohnung.

(2) Hauptwohnung ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners. Hauptwohnung eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner. Hauptwohnung eines minderjährigen Einwohners ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Personensorgeberechtigten; leben diese getrennt, ist Hauptwohnung die Wohnung des Personensorgeberechtigten, die von dem Minderjährigen vorwiegend benutzt wird. Hauptwohnung eines Behinderten, der in einer Behinderteneinrichtung untergebracht ist, bleibt auf Antrag des Behinderten bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres die Wohnung nach Satz 3. In Zweifelsfällen ist die vorwiegend benutzte Wohnung dort, wo der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen des Einwohners liegt. Kann der Wohnungsstatus eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners nach den Sätzen 2 und 5 nicht zweifelsfrei bestimmt werden, ist Hauptwohnung die Wohnung nach Satz 1.

(3) Nebenwohnung ist jede weitere Wohnung des Einwohners.

(4) Der Einwohner hat der Meldebehörde bei jeder Anmeldung mitzuteilen, welche weiteren Wohnungen nach Absatz 1 er hat und welche Wohnung seine Hauptwohnung ist. Er hat der Meldebehörde der neuen Hauptwohnung jede Änderung der Hauptwohnung mitzuteilen.

**§ 17****Erfüllung der allgemeinen Meldepflicht**

(1) Soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, hat der Meldepflichtige einen Meldeschein (§ 18) auszufüllen, zu unterschreiben und bei der Meldebehörde persönlich oder durch einen bevollmächtigten Vertreter abzugeben. Hat die Meldebehörde für die Anmeldung einen Internet-Zugang eröffnet, kann sich der Meldepflichtige durch die Übermittlung der angeforderten Angaben unter Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz über diesen Zugang anmelden. Der Zugang muss eine dem Stand der Technik entsprechende Verschlüsselung der übermittelten Daten sicherstellen.

(2) Zur Erfüllung der Meldepflicht kann der Meldepflichtige auch die Meldebehörde des neuen Wohnorts (Zuzugsmeldebehörde) ermächtigen, die bei der Meldebehörde seines letzten Wohnorts (Wegzugsmeldebehörde) nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 18 gespeicherten Daten anzufordern und dem Meldepflichtigen diese Daten schriftlich oder in elektronischer Form zur Kenntnis zu geben (vorausgefüllter Meldeschein). Der Meldepflichtige hat die übermittelten Angaben auf ihre Richtigkeit zu prüfen, unzutreffende Angaben zu korrigieren, fehlende Angaben zu ergänzen und den aktualisierten vorausgefüllten Meldeschein unterschrieben oder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen der Zuzugsmeldebehörde zu übermitteln. Dies gilt nicht, wenn die Meldebehörde aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen gehindert ist, einen vorausgefüllten Meldeschein zur Verfügung zu stellen.

(3) Für den vorausgefüllten Meldeschein gibt der Meldepflichtige Namen, Vornamen, Geburtsdatum und -ort sowie die letzte Wohnanschrift an. Diese Daten darf die Meldebehörde der Meldebehörde des letzten Wohnortes übermitteln, um die Daten nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 18 anzufordern. Die Wegzugsmeldebehörde übermittelt die angeforderten Daten nach den für sie geltenden melderechtlichen Bestimmungen unverzüglich an die Zuzugsmeldebehörde.

(4) Angehörige einer Familie oder einer Lebenspartnerschaft mit denselben Zuzugsdaten (Tag des Zuzugs sowie frühere und gegenwärtige Wohnungen) sollen gemeinsam einen Meldeschein verwenden; es genügt, wenn einer der Meldepflichtigen den Meldeschein unterschreibt oder die Angaben mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versieht. Die Absätze 2 und 3 finden entsprechende Anwendung, wenn der Meldepflichtige versichert, zum Empfang der Daten der übrigen Meldepflichtigen berechtigt zu sein. Er ist darüber zu belehren, dass der unberechtigte Empfang unter Vorspiegelung einer Berechtigung nach § 202a Strafgesetzbuch strafbewehrt ist.

(5) Der Meldepflichtige erhält eine gebührenfreie schriftliche oder elektronische Meldebestätigung.

## **§ 18**

### **Datenerhebung; Meldeschein**

(1) Bei der An- oder Abmeldung oder der Änderung des Wohnungsstatus dürfen vom Meldepflichtigen die in § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 18 sowie die in § 3 Abs. 2 Nr. 2, 4a, 4b, 5 und 7 aufgeführten Daten erhoben werden.

(2) Der Meldepflichtige ist bei der Anmeldung über seine Rechte und Pflichten sowie über die Zulässigkeit von Datenübermittlungen aufzuklären.

(3) Die amtliche Meldebestätigung darf folgende Daten enthalten:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad,
4. Ordensnamen, Künstlernamen,
5. Anschrift,
6. Tag des Ein- oder Auszugs.

(4) Das Innenministerium bestimmt durch Rechtsverordnung die Muster der Meldescheine für die Meldungen nach § 13 Abs. 1 und 2, die Anzahl der Ausfertigungen, die Aufbewahrungsdauer bei der Meldebehörde sowie die Muster der Meldebestätigungen.

(5) Meldescheine sind kostenfrei bei der Meldebehörde bereitzuhalten.

### **§ 19**

#### **Auskunftspflicht des Meldepflichtigen**

Der Meldepflichtige hat der Meldebehörde auf Verlangen die zur ordnungsgemäßen Führung des Melderegisters erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die zum Nachweis der Angaben erforderlichen Unterlagen vorzulegen und bei dieser persönlich zu erscheinen.

### **§ 20**

#### **Auskunftsrecht und Auskunftspflicht des Wohnungsgebers**

Die Meldebehörde hat dem Eigentümer der Wohnung und, wenn dieser nicht Wohnungsgeber ist, auch dem Wohnungsgeber oder dessen Beauftragten bei Glaubhaftmachung eines rechtlichen Interesses Auskunft über Vor- und Familiennamen sowie Doktorgrade der in seiner Wohnung gemeldeten Einwohner zu erteilen. Sie kann vom Wohnungsgeber oder seinem Beauftragten Auskunft darüber verlangen, welche Personen bei ihm wohnen oder gewohnt haben. Bei Binnenschiffen oder Seeleuten (§ 22) trifft diese Pflicht den Schiffseigner oder den Reeder.

### **§ 21**

**(aufgehoben)**

### **§ 22**

#### **Binnenschiffer und Seeleute**

(1) Wer auf ein Binnenschiff zieht, das in einem Schiffsregister in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen ist, hat sich bei der Meldebehörde des Heimatortes des Schiffes anzumelden. Die Vorschriften über die allgemeine Meldepflicht gelten entsprechend. Die Meldepflicht besteht nicht, solange die Person im Inland für eine Wohnung nach § 13 Abs. 1 gemeldet ist. Die An- und Abmeldung kann auch bei einer anderen Meldebehörde oder bei einer Hafenbehörde zur Weiterleitung an die Meldebehörde des Heimatortes des Schiffes erstattet werden.

(2) Der Reeder des Seeschiffes, das berechtigt ist, die Bundesflagge zu führen, hat den Kapitän und die Besatzungsmitglieder des Schiffes bei Beginn des Anstellungs-, Heuer- oder Ausbildungsverhältnisses anzumelden. Er hat diese Personen bei Beendigung des Anstellungs-, Heuer- oder Ausbildungsverhältnisses abzumelden. Zuständig ist die Meldebehörde am Sitz des Reeders. Die Meldepflicht besteht nicht für Personen, die im Inland für eine Wohnung nach § 13 Abs. 1 gemeldet sind. Die zu meldenden Personen haben dem Reeder die erforderlichen Auskünfte zu geben.

(3) Das Innenministerium bestimmt durch Rechtsverordnung die Muster der Melde-scheine für die Meldungen nach Absatz 2 sowie die Anzahl der Ausfertigungen. § 18 Abs. 1 gilt entsprechend.

### **§ 23**

#### **Befreiung von der Meldepflicht**

Von der Meldepflicht nach § 13 Abs. 1 und 2 sind befreit

1. Mitglieder einer ausländischen diplomatischen Mission oder einer ausländischen konsularischen Vertretung und die mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienmitglieder, falls die genannten Personen weder die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen noch in der Bundesrepublik Deutschland ständig ansässig sind, noch dort eine private Erwerbstätigkeit ausüben;
2. Personen, für die diese Befreiung in völkerrechtlichen Übereinkünften festgelegt ist.

Die Befreiung von der Meldepflicht nach Satz 1 Nr. 1 tritt nur ein, wenn die Gegenseitigkeit besteht.



**§ 24****Beziehen einer Gemeinschaftsunterkunft**

(1) Eine Meldepflicht nach § 13 Abs. 1 und 2 wird nicht begründet, wenn

1. ein Einwohner, ohne aus der bisherigen Wohnung auszuziehen, eine Gemeinschaftsunterkunft bezieht, um

a) Grundwehrdienst, freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst im Anschluß an den Grundwehrdienst, Wehrdienst als Soldat auf Zeit mit einer auf insgesamt nicht mehr als zwei Jahre festgesetzten Dienstzeit, Wehrdienst als Eignungsübender, Wehrübungen oder unbefristeten Wehrdienst,

b) Grenzschutzgrunddienst, Grenzschutzübungen, unbefristeten Grenzschutzdienst oder Vorbereitungsdienst als Polizeivollzugsbeamter des mittleren Dienstes im Bundesgrenzschutz oder

c) Zivildienst

zu leisten,

2. Berufssoldaten, Soldaten auf Zeit mit einer auf insgesamt mehr als zwei Jahre festgesetzten Dienstzeit und Beamte des Bundesgrenzschutzes, soweit sie nicht zu dem Personenkreis nach Nr. 1 Buchstabe b gehören, aus dienstlichen Gründen für eine Dauer von bis zu 6 Monaten eine Gemeinschaftsunterkunft oder eine andere dienstlich bereitgestellte Unterkunft beziehen und sie für eine Wohnung im Inland gemeldet sind.

(2) Eine Meldepflicht wird ferner nicht begründet für

1. Angehörige der Polizei, die ohne aus der bisherigen Wohnung auszuziehen, eine Gemeinschaftsunterkunft beziehen,

2. Angehörige des öffentlichen Dienstes, die zum Zwecke der Aus- und Fortbildung an Lehrgängen oder Fachstudien teilnehmen und, ohne aus der bisheri-

gen Wohnung auszuziehen, eine vom Dienstherrn oder von der Aus- und Fortbildungsstelle bereitgestellte Unterkunft beziehen.

### **§ 25**

#### **Abweichende Regelungen**

(1) Wer im Inland nach § 13 oder nach § 22 gemeldet ist und zum Zwecke eines seiner Natur nach nicht länger als zwei Monate dauernden Aufenthalts eine Wohnung bezieht, unterliegt hinsichtlich dieser Wohnung nicht der Meldepflicht nach § 13 Abs. 1 und 2. Ist er nach den zwei Monaten nicht aus der Wohnung ausgezogen, so hat er sich innerhalb einer Woche bei der Meldebehörde anzumelden (§ 13 Abs. 1).

(2) Absatz 1 gilt für ausländische Besucher, die keine eigene Wohnung beziehen, mit der Maßgabe, daß sie im Inland nicht gemeldet zu sein brauchen.

(3) Meldepflichten nach § 13 Abs. 1 und 2 werden nicht begründet durch den Vollzug einer richterlichen Entscheidung über die Freiheitsentziehung.

### **§ 26**

#### **Beherbergungsstätten**

(1) Wer in Einrichtungen, die der gewerbs- oder geschäftsmäßigen Aufnahme von fremden Personen dienen (Beherbergungsstätten) als Gast für nicht länger als zwei Monate aufgenommen wird, unterliegt nicht den Meldepflichten nach § 13 Abs. 1 und 2. Sobald sein Aufenthalt die Dauer von zwei Monaten überschreitet, hat er sich innerhalb einer Woche bei der Meldebehörde anzumelden.

(2) Die beherbergten Personen haben am Tage der Ankunft einen besonderen Meldechein handschriftlich auszufüllen und zu unterschreiben; beherbergte Ausländer haben sich dabei gegenüber dem Leiter der Beherbergungsstätte oder seinen Beauftragten durch die Vorlage eines gültigen Identitätsdokuments (Paß, Personalausweis oder ein anderes Paßersatzpapier) auszuweisen, soweit es sich nicht um mitreisende

Ehegatten oder Lebenspartner und minderjährige Kinder sowie Teilnehmer von Reisegesellschaften von mehr als zehn Personen handelt. Der mitaufgenommene Ehegatte oder Lebenspartner kann auf demselben Meldeschein, der von einem der Ehegatten oder Lebenspartner auszufüllen und zu unterschreiben ist, aufgeführt werden. Minderjährige Kinder in Begleitung der Eltern sind nur der Zahl nach anzugeben. Bei Reisegesellschaften von mehr als zehn Personen trifft die Verpflichtung nach Satz 1 nur den Reiseleiter; er hat die Mitreisenden der Zahl nach unter Angabe ihrer Staatsangehörigkeit anzugeben. Nimmt eine Person innerhalb eines Jahres erneut Unterkunft in der Beherbergungsstätte und liegt der handschriftlich ausgefüllte besondere Meldeschein dort noch vor, reicht es aus, wenn die beherbergte Person einen mit den Angaben nach § 27 Abs. 2 versehenen besonderen Meldeschein eigenhändig unterschreibt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn Personen in Zelten, Wohnwagen oder Wasserfahrzeugen auf Plätzen übernachten, die gewerbs- oder geschäftsmäßig überlassen werden.

(4) Absatz 2 gilt nicht für

1. Einrichtungen mit Heimunterbringung, die der Erwachsenenbildung, der Ausbildung oder der Fortbildung dienen,
2. Betriebs- oder Vereinsheime, wenn dort nur Betriebs- oder Vereinsmitglieder und deren Familienangehörige beherbergt werden,
3. Jugendherbergen des "Deutschen Jugendherbergswerks e.V."
4. Niederlassungen von Orden und Exerzitienhäuser der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften.

**§ 27****Meldescheine für Beherbergungsstätten**

(1) Der Leiter der Beherbergungsstätte oder sein Beauftragter hat besondere Meldescheine bereitzuhalten und darauf hinzuwirken, daß der Gast seine Verpflichtung nach § 26 Abs. 2 erfüllt. Legt der beherbergte ausländische Gast kein oder kein gültiges Identitätsdokument vor, so ist dies auf dem Meldeschein in geeigneter Form zu vermerken.

(2) Die Meldescheine müssen Angaben enthalten über

1. den Tag der Ankunft und den der voraussichtlichen Abreise,
2. den Familiennamen,
3. den gebräuchlichen Vornamen (Rufname),
4. den Tag der Geburt,
5. die Anschrift und
6. die Staatsangehörigkeiten.

Der Leiter der Beherbergungsstätte oder sein Beauftragter hat bei ausländischen Gästen die im Meldeschein gemachten Angaben mit denen des Identitätsdokuments zu vergleichen. Ergeben sich hierbei Abweichungen, ist dies auf dem Meldeschein in geeigneter Form zu vermerken.

(3) Die ausgefüllten Meldescheine sind der Meldebehörde und der Polizei auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen oder an sie zu übermitteln. Die nicht übermittelten Meldescheine sind vom Tage der Ankunft an ein Jahr aufzubewahren, vor unbefugter Einsicht zu sichern und nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten.

(4) Die Meldebehörden können im Einzelfall anordnen, die Meldescheine zu bestimmten Stunden zur Einsichtnahme bereitzuhalten oder der Polizei zu übermitteln sind.

(5) Das Innenministerium kann durch Rechtsverordnung das Muster der Meldescheine bestimmen.

## **§ 28 Krankenhäuser**

(1) Wer in Krankenhäusern, Pflegeheimen oder sonstigen Einrichtungen, die der Betreuung Pflegebedürftiger oder behinderter Menschen oder der Heimerziehung dienen, aufgenommen wird, braucht sich nicht anzumelden, solange er für eine andere Wohnung im Inland gemeldet ist. Wer nicht für eine solche Wohnung gemeldet ist, hat sich innerhalb einer Woche anzumelden, sobald sein Aufenthalt die Dauer von zwei Monaten überschreitet. Für Personen, die ihrer Meldepflicht wegen Gebrechlichkeit nicht nachkommen können, sind die Leiter der Einrichtungen oder ihre Beauftragten meldepflichtig. § 13 Abs. 3 Satz 3 bleibt unberührt.

(2) Die in Einrichtungen nach Absatz 1 aufgenommenen Personen haben den Leitern dieser Einrichtungen oder deren Beauftragten die erforderlichen Angaben über ihre Identität zu machen. Die Leiter der Einrichtungen oder ihre Beauftragten sind verpflichtet, diese Angaben unverzüglich in ein Verzeichnis aufzunehmen. Der Meldebehörde, der Polizei und den Staatsanwaltschaften ist hieraus Auskunft zu erteilen, wenn dies nach ihrer Feststellung zur Abwehr einer erheblichen und gegenwärtigen Gefahr, zur Verfolgung von Straftaten oder zur Aufklärung des Schicksals von Vermißten und Unfallopfern im Einzelfall erforderlich ist.

(3) Das Verzeichnis muß Angaben enthalten über

1. den Tag der Aufnahme und den der Entlassung,
2. den Familiennamen,
3. den Geburtsnamen,
4. den gebräuchlichen Vornamen (Rufnamen),
5. den Tag und den Ort der Geburt,
6. die Staatsangehörigkeiten,
7. den Familienstand und
8. die Anschrift.

(4) An die Stelle eines Verzeichnisses nach Absatz 2 können sonstige Unterlagen der dort genannten Einrichtungen treten, wenn sie die Daten des Absatzes 3 enthalten.

(5) Das Verzeichnis nach Absatz 2 ist ein Jahr nach der letzten Eintragung aufzubewahren, vor unbefugter Einsichtnahme zu sichern und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht zu vernichten. Die Aufbewahrungspflicht gilt für sonstige Unterlagen nach Absatz 4 entsprechend.

### **§ 29**

#### **Nutzungsbeschränkungen**

(1) Die nach § 26 Abs. 2 erhobenen Angaben dürfen nur von den in § 31 Abs. 3 genannten Behörden für Zwecke der Gefahrenabwehr oder der Strafverfolgung sowie zur Aufklärung der Schicksale von Vermissten und Unfallopfern ausgewertet und verarbeitet werden.

(2) Die nach § 28 Abs. 2 erhobenen Angaben dürfen von den dort genannten Behörden nur für die in § 28 Abs. 2 Satz 3 genannten Zwecke ausgewertet und verarbeitet werden.

10. Die Überschrift des Abschnittes 4 wird gestrichen.

11. § 30 wird aufgehoben.

#### Vierter Abschnitt Datenübermittlungen

### **§ 30**

#### **Datenübermittlung zwischen den Meldebehörden**

(1) Hat sich ein Einwohner bei einer Meldebehörde angemeldet, so hat diese die bisher zuständige Meldebehörde und die für weitere Wohnungen zuständigen Meldebehörden unverzüglich, spätestens jedoch drei Werktage nach der Anmeldung, durch Übermittlung der in § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 18 genannten Daten zu unterrichten (Rückmeldung), unabhängig davon, welche Form der Anmeldung gewählt wurde. Im Falle der Anmeldung in Form des Verfahrens nach § 17 Abs. 2 (vorausgefüllter Meldeschein) hat die Zuzugsmeldebehörde die bisher zuständige Meldebehörde über den Vollzug der Anmeldung sowie über abweichende Daten und die Meldebehörden der weiteren

Wohnungen durch Übermittlung der in § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 18 genannten Daten zu unterrichten. § 9 Abs. 2a Satz 2 gilt entsprechend. Bei einem Zuzug aus dem Ausland ist die für den letzten Wohnort im Inland zuständige Meldebehörde zu unterrichten. Die bisher zuständige Meldebehörde hat die Meldebehörde der neuen Wohnung über die in § 3 Abs. 2 Nr. 1, 3, 4, 4b und 4c genannten Tatsachen sowie dann zu unterrichten, wenn die in Satz 1 bezeichneten Daten von den bisherigen Angaben abweichen.

(2) Werden die in § 3 Abs. 1 bezeichneten Daten fortgeschrieben, so sind die für weitere Wohnungen des Einwohners zuständigen Meldebehörden zu unterrichten, soweit die Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Satz 1 gilt entsprechend für die in § 3 Abs. 2 Nr. 1 genannte Tatsache.

(3) In den Fällen des § 34 Abs. 6 hat die zuständige Meldebehörde die für die vorherige Wohnung und die für weitere Wohnungen zuständigen Meldebehörden zu unterrichten. Entsprechendes gilt im Falle der Aufhebung einer Auskunftssperre.

(4) Soweit Meldebehörden ausschließlich im Geltungsbereich dieses Gesetzes beteiligt sind, wird das Innenministerium ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitere Daten und das Nähere über das Verfahren für die Datenübermittlung zu bestimmen.

12. § 31 wird § 4 und wie folgt gefasst:

**„§ 4  
Datenübermittlung an andere  
öffentliche Stellen**

(1) Das für Inneres zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung regelmäßige Datenübermittlungen nach § 36 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes an andere öffentliche Stellen unter Angabe von Anlass und Zweck der Übermittlungen, des Datenempfängers sowie der zu übermittelnden Daten zu regeln.

**§ 31  
Datenübermittlung an andere Behörden  
oder sonstige öffentliche Stellen;  
Datenweitergabe**

(1) Die Meldebehörde darf einer anderen Behörde oder sonstigen öffentlichen Stelle im Inland aus dem Melderegister folgende Daten übermitteln, soweit dies zur Erfüllung von in ihrer Zuständigkeit oder in der Zuständigkeit des Empfängers liegenden Aufgaben erforderlich ist:

1. Familiennamen,
2. frühere Namen,

(2) Soweit die Kreise Aufgaben wahrnehmen, die auch die kreisfreien Städte zu erfüllen haben, dürfen die Meldebehörden der kreisangehörigen Gemeinden unter den in § 34 Absatz 1 und 2 des Bundesmeldegesetzes genannten Voraussetzungen dem Kreis die in § 38 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes aufgeführten Daten regelmäßig übermitteln.“

3. Vornamen,
4. Doktorgrad,
5. Ordensnamen, Künstlernamen,
6. Tag und Ort der Geburt,
7. Geschlecht,
8. gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift, Tag der Geburt, Sterbetag),
9. Staatsangehörigkeiten einschließlich der nach § 3 Abs. 2 Nr. 4 gespeicherten Daten,
10. gegenwärtige und frühere Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung, bei Zuzug aus dem Ausland auch die letzte frühere Anschrift im Inland,
11. Tag des Ein- und Auszugs,
12. Familienstand, bei Verheirateten oder Lebenspartnern zusätzlich Tag und Ort der Eheschließung oder der Begründung der Lebenspartnerschaft,
13. Übermittlungssperren sowie
14. Sterbetag und -ort.

Für Übermittlungen an Behörden oder sonstige öffentlichen Stellen

1. in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union,
2. in anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder
3. der Organe und Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaften

im Rahmen der Tätigkeiten, die ganz oder teilweise in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Gemeinschaften fallen, gilt Satz 1 nach den für diese Übermittlungen geltenden Gesetzen und Vereinbarungen. Den in Absatz 3 bezeichneten Behörden darf die Meldebehörde unter den Voraussetzungen des Satzes 1 über die dort genannten Daten hinaus auch die Angaben nach § 3 Abs. 1 Nr. 17 übermitteln. Werden Daten über eine Vielzahl nicht namentlich bezeichneter Einwohner übermittelt, so dürfen für die Zusammensetzung der Personengruppe nur die in Satz 1 genannten Daten zugrunde gelegt werden.



(1a) Die Daten dürfen auch auf automatisiert verarbeitbaren Datenträgern oder durch Datenübertragung übermittelt werden, wenn über die Identität der anfragenden Stelle kein Zweifel besteht und keine Übermittlungssperre nach § 32 Abs. 2 Satz 3 oder § 34 Abs. 6 und 7 vorliegt. § 9 Abs. 2a Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Die Übermittlung weiterer als der in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Daten oder die Übermittlung der in § 3 Abs. 1 oder 2 genannten Hinweise im Melderegister an andere Behörden oder sonstige öffentliche Stellen ist nur dann zulässig, wenn der Empfänger

1. ohne Kenntnis der Daten zur Erfüllung einer ihm durch Rechtsvorschrift übertragenen Aufgabe nicht in der Lage wäre und
2. die Daten beim betroffenen Einwohner nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erheben könnte oder von einer Datenerhebung nach der Art der Aufgabe, zu der die Daten erforderlich sind, abgesehen werden muß.

(3) Wird die Meldebehörde von der Polizei, den Staatsanwaltschaften, den Gerichten, den Justizvollzugsbehörden sowie der Landesbehörde für Verfassungsschutz, von dem Bundesamt für Verfassungsschutz, dem Bundesnachrichtendienst, dem Militärischen Abschirmdienst, dem Bundeskriminalamt, dem Bundesgrenzschutz, dem Zollfahndungsdienst oder dem Generalbundesanwalt um Übermittlung von Daten oder Hinweisen nach Absatz 2 zur Erfüllung der in der Zuständigkeit dieser Behörden liegenden Aufgaben ersucht, so entfällt die Prüfung durch die Meldebehörde, ob die Voraussetzungen nach Absatz 2 und § 7 vorliegen. Ein Ersuchen nach Satz 1 darf nur von Bediensteten gestellt werden, die vom Behördenleiter dafür besonders ermächtigt sind. Die ersuchende Behörde hat den Namen und die Anschrift des Betroffenen unter Hinweis auf den Anlaß der Übermittlung aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen sind gesondert aufzubewahren, durch technische und organisatorische Maßnahmen zu sichern und am Ende des

Kalenderjahres, das dem Jahr der Einstellung der Aufzeichnung folgt, zu vernichten.

(4) Regelmäßige Datenübermittlungen an andere Behörden oder sonstige öffentliche Stellen, insbesondere die Einrichtung automatisierter Verfahren, die den Abruf personenbezogener Daten ermöglichen, sind zulässig, soweit dies durch Bundes- oder Landesrecht unter Festlegung des Anlasses und des Zwecks der Übermittlungen, der Datenempfänger und der zu übermittelnden Daten bestimmt ist.

(5) Das Innenministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die regelmäßige Übermittlung der in den Absätzen 1 und 2 sowie der in § 3 Abs. 2 Nr. 7 genannten Daten zuzulassen, soweit die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Es hat hierbei Anlaß und Zweck der Übermittlung, die Datenempfänger, die zu übermittelnden Daten, ihre Form sowie das Nähere über das Verfahren der Übermittlung festzulegen. Soweit die Kreise Aufgaben wahrnehmen, die auch die kreisfreien Städte zu erfüllen haben, dürfen die Meldebehörden der kreisangehörigen Gemeinden unter den in Satz 2 und Absatz 1 genannten Voraussetzungen dem Kreis die in § 34 Abs. 1 aufgeführten Daten regelmäßig übermitteln.

(6) Innerhalb der Gemeinde dürfen unter den in Absatz 1 genannten Voraussetzungen sämtliche der in § 3 Abs. 1 aufgeführten Daten und Hinweise weitergegeben werden. Für die regelmäßige Weitergabe von Daten einschließlich der Einrichtung automatisierter Verfahren, die den Abruf personenbezogener Daten ermöglichen, gilt § 9 Abs. 2 Satz 2 bis 4 sowie Absatz 3 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen entsprechend. Für die Weitergabe und Einsichtnahme von Daten und Hinweisen nach § 3 Abs. 2 ist Absatz 2 entsprechend anzuwenden.

(7) Die Datenempfänger dürfen die Daten und Hinweise, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur für die Zwecke verarbeiten, zu deren Erfüllung sie ihnen übermittelt oder weitergegeben wurden. In den Fällen des § 34 Abs. 6 und 7 ist eine Verarbeitung oder Nutzung der übermittelten oder weitergegebenen Daten und Hinweise nur zulässig, wenn die Beeinträchtigung schutzwürdiger Interessen des Betroffenen ausgeschlossen werden kann.

13. § 32 wird § 5 und wie folgt gefasst:

### **„§ 5**

#### **Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften**

(1) Über die in § 42 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes aufgeführten Daten hinaus dürfen die Meldebehörden den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften folgende Daten ihrer Mitglieder und des gesetzlichen Vertreters übermitteln: bedingter Sperrvermerk nach § 52 des Bundesmeldegesetzes

(2) Über die in § 42 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes aufgeführten Daten hinaus dürfen die Meldebehörden den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften folgende Daten der dort bezeichneten Familienangehörigen übermitteln:

1. frühere Namen
2. derzeitige Staatsangehörigkeiten
3. bedingter Sperrvermerk nach § 52 des Bundesmeldegesetzes

(3) Zuständige Stelle für die Feststellung nach § 42 Absatz 5 des Bundesmeldegesetzes, dass beim Datenempfänger ausreichende Maßnahmen zum Datenschutz getroffen sind, ist das für Inneres zuständige Ministerium.“

### **§ 32**

#### **Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften**

(1) Die Meldebehörde darf einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft unter den in § 31 Abs. 1 genannten Voraussetzungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben folgende Daten ihrer Mitglieder übermitteln:

1. Familiennamen,
2. frühere Namen,
3. Vornamen,
4. Doktorgrad,
5. Ordensnamen, Künstlernamen,
6. Tag und Ort der Geburt,
7. Geschlecht,
8. Staatsangehörigkeiten,
9. gegenwärtige und letzte frühere Anschrift, Haupt- und Nebenwohnung, bei Zuzug aus dem Ausland auch die letzte frühere Anschrift im Inland,
10. Tag des Ein- und Auszugs,
11. Familienstand, beschränkt auf die Angabe, ob verheiratet oder eine Lebenspartnerschaft führend oder nicht; zusätzlich bei Verheirateten oder Lebenspartnern: Tag der Eheschließung oder der Begründung der Lebenspartnerschaft,
12. Zahl der minderjährigen Kinder,
13. Übermittlungssperren sowie
14. Sterbetag und -ort.

(2) Von Familienangehörigen der Mitglieder, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde folgende Daten übermitteln:

1. Familiennamen,
2. Vornamen,
3. Tag der Geburt,
4. Geschlecht,
5. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
6. Anschriften,
7. Übermittlungssperren sowie
8. Sterbetag.

Familienangehörige im Sinne des Satzes 1 sind der Ehegatte, minderjährige Kinder und die Eltern minderjähriger Kinder. Der Betroffene kann verlangen, daß seine Daten nicht übermittelt werden; er ist hierauf bei der Anmeldung nach § 13 Abs. 1 hinzuweisen. Satz 3 gilt nicht, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft übermittelt werden.

(3) In den Fällen des § 1758 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches dürfen die nach den Absätzen 1 und 2 übermittelten Daten von der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft ausschließlich für seelsorgerische und steuerliche Zwecke verwendet werden.

(4) Eine Datenübermittlung nach den Absätzen 1 und 2 ist nur dann zulässig, wenn sichergestellt ist, daß bei dem Datenempfänger ausreichende Datenschutzmaßnahmen getroffen sind. Die Feststellung hierüber trifft das Innenministerium.

(5) § 31 Abs. 1a gilt entsprechend.

14. Nach § 5 werden folgende §§ 6 bis 9 eingefügt:

**„§ 6**  
**Vorausgefüllter Meldeschein**

Die Meldebehörden (Zuzugsmeldebehörden und Wegzugsmeldebehörden) sind im Rahmen der Anmeldung einer meldepflichtigen Person verpflichtet, den vorausgefüllten Meldeschein in elektronischer Form im Sinne des § 23 Absatz 3 und 4 des Bundesmeldegesetzes zur Datenübermittlung zu nutzen.

**§ 7**  
**Verfahren des automatisierten Abrufs durch Behörden**

(1) Das Bereithalten von Daten zum automatisierten Abruf erfolgt durch die Meldebehörden für alle öffentlichen Stellen des Landes Nordrhein-Westfalen, die der Aufsicht des Landes unterstehen, und für die Gerichte über das von dem für Inneres zuständigen Ministerium betriebene Meldeportal Behörden.

(2) Das Meldeportal Behörden ist zentrale Stelle für den automatisierten Abruf durch andere öffentliche Stellen nach den §§ 38 und 39 des Bundesmeldegesetzes, wenn diese zu Abrufen von Meldedaten von dem für Inneres zuständigen Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen oder der zuständigen Stelle eines anderen Landes zugelassen worden sind.

(3) Die Meldebehörden sind zum Anschluss an das Meldeportal Behörden verpflichtet. Die Meldebehörden sind nicht verpflichtet, den automatisierten Abruf auf anderem Weg bereit zu halten, sofern ein Abruf über das Meldeportal Behörden eröffnet ist oder eröffnet werden könnte.

**§ 8****Melderegisterauskunft nach § 50 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes**

(1) Die Melderegisterauskunft nach § 50 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes ist auf zwei Gruppen zu beschränken, die ihrerseits nicht mehr als zehn Geburtsjahrgänge umfassen dürfen. Die Geburtstage der Stimmberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden.

Im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie mit Bürgerentscheiden dürfen Auskünfte nach Maßgabe des § 50 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes in Verbindung mit Satz 1 den Parteien, Antragstellern, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen, auch Einzelbewerbern, erteilt werden. Die Auskünfte dürfen bei Volksbegehren vom Tage der Veröffentlichung der Zulassung der Listenauslegung bis zum Ablauf der Eintragungs- oder Nachfrist und bei Volksentscheiden vom Tage der Veröffentlichung des Abstimmungstages bis zum Tag vor dem Abstimmungstag gegeben werden. Bei Bürgerentscheiden dürfen die Auskünfte vom Tage der Entscheidung, nach der einem zulässigen Bürgerbegehren nicht entsprochen wird, bis zum Tag vor dem Abstimmungstag gegeben werden. Auskünfte nach Satz 4 und 5 dürfen nur in den sechs der Abstimmung vorangehenden Monaten gegeben werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht, soweit für Personen eine Auskunftssperre besteht. Der Empfänger oder die Empfängerin darf die Daten nur für den Zweck verarbeiten, zu dessen Erfüllung sie ihm /ihr übermittelt wurden.

**§ 9**  
**Portale in nicht öffentlich-rechtlicher Form**

Das für Inneres zuständige Ministerium ist die nach § 49 Absatz 3 Satz 2 Bundesmeldegesetz zuständige Stelle für die Zulassung eines Portals, das nicht in öffentlich-rechtlicher Form betrieben wird.“

15. Die §§ 33 bis 35 werden aufgehoben.

**§ 33**  
**Datenübermittlung an den Suchdienst**

Die Meldebehörden übermitteln dem Suchdienst zur Erfüllung seiner Aufgaben von den Einwohnern, die aus dem in § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes bezeichneten Gebieten stammen, folgende Daten:

1. Familienname,
2. frühere Namen,
3. Vornamen,
4. Tag und Ort der Geburt,
5. gegenwärtige Anschrift,
6. Anschrift am 1. September 1939.

**§ 34**  
**Melderegisterauskunft**

(1) Personen, die nicht Betroffene sind, und anderen als den in § 31 Abs. 1 bezeichneten Stellen darf die Meldebehörde nur Auskunft über

1. Vor- und Familiennamen,
2. Doktorgrad und
3. Anschriften

einzelner bestimmter Einwohner erteilen (einfache Melderegisterauskunft). Dies gilt auch, wenn jemand Auskünfte über Daten einer Vielzahl namentlich bezeichneter Einwohner begehrt.

(1a) Einfache Melderegisterauskünfte können auf automatisiert verarbeitbaren Datenträgern, durch Datenübertragung oder im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet erteilt werden, wenn

1. der Antrag in der amtlich vorgeschriebenen Form gestellt worden ist,
2. der Antragsteller den Betroffenen mit Vor- und Familiennamen sowie mindestens zwei weiteren der auf Grund von § 3 Abs. 1 gespeicherten Daten bezeichnet hat und
3. die Identität des Betroffenen durch einen automatisierten Abgleich der im Antrag angegebenen mit den im Melderegister gespeicherten Daten des Betroffenen eindeutig festgestellt worden ist.

(1b) Soll der Abruf über das Internet ermöglicht werden, ist sicherzustellen, dass das Antragsverfahren und die Auskunftserteilung in verschlüsselter Form erfolgen. Die Eröffnung des Zugangs ist öffentlich bekannt zu machen. Ein Abruf ist nicht zulässig, wenn der Betroffene dieser Form der Auskunftserteilung widersprochen hat. Die Meldebehörde hat spätestens einen Monat vor der Eröffnung des Internetzugangs durch öffentliche Bekanntmachung auf das Widerspruchsrecht hinzuweisen. Im Übrigen gilt § 35 Abs. 6 Satz 2 entsprechend.

(1c) Der automatisierte Abruf über das Internet kann statt über den eigenen Zugang der Meldebehörde auch über Portale erfolgen.

Das Portal muss insbesondere in der Lage sein:

1. die Anfragenden zu registrieren;
2. Auskunftersuchen entgegenzunehmen und an Meldebehörden oder andere Portale weiterzuleiten;
3. die Antworten entgegenzunehmen, gegebenenfalls zwischenspeichern und sie weiterzuleiten;
4. die Zahlung der Gebühren an die Meldebehörden sicherzustellen;
5. Datenschutz und Datensicherheit zu gewährleisten.

Das Portal darf die ihm übermittelten Daten nur so lange speichern, wie es für die Erfüllung seiner Aufgabe erforderlich ist. Die dem Portal überlassenen Datenträger oder übermittelten Daten sind nach Erledigung



des Antrags unverzüglich zurückzugeben, zu löschen oder zu vernichten. Wird das Portal nicht in öffentlich-rechtlicher Form betrieben, so bedarf es der Zulassung durch das Innenministerium. Das Innenministerium kann durch Rechtsverordnung die Voraussetzungen und das Verfahren zur Zulassung von Portalen regeln.

(2) Soweit jemand ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, darf ihm zusätzlich zu den in Absatz 1 Satz 1 genannten Daten eines einzelnen bestimmten Einwohners eine erweiterte Melderegisterauskunft erteilt werden über

1. frühere Vor- und Familiennamen,
2. Tag und Ort der Geburt,
3. gesetzlichen Vertreter,
4. Staatsangehörigkeiten,
5. frühere Anschriften,
6. Tag des Ein- und Auszugs,
7. Familienstand, beschränkt auf die Angabe, ob verheiratet oder eine Lebenspartnerschaft führend oder nicht,
8. Vor- und Familiennamen sowie Anschrift des Ehegatten oder Lebenspartners,
9. Sterbetag und -ort.

Die Meldebehörde hat den Betroffenen über die Erteilung einer erweiterten Melderegisterauskunft unter Angabe des Datenempfängers unverzüglich zu unterrichten; dies gilt nicht, wenn der Datenempfänger ein rechtliches Interesse, insbesondere zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen, glaubhaft gemacht hat.

(3) Melderegisterauskunft über eine Vielzahl nicht namentlich bezeichneter Einwohner (Gruppenauskunft) darf nur erteilt werden, soweit sie im öffentlichen Interesse liegt. Für die Zusammensetzung der Personengruppe dürfen die folgenden Daten herangezogen werden:

1. Tag der Geburt,
2. Geschlecht,
3. Staatsangehörigkeiten,
4. Anschriften,
5. Tag des Ein- und Auszugs,

6. Familienstand, beschränkt auf die Angabe, ob verheiratet oder eine Lebenspartnerschaft führend oder nicht.

Außer der Tatsache der Zugehörigkeit zu der Gruppe dürfen folgende Daten mitgeteilt werden:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Doktorgrad,
3. Alter,
4. Geschlecht,
5. Staatsangehörigkeiten,
6. Anschriften und
7. gesetzlicher Vertreter minderjähriger Kinder (Vor- und Familienname, Anschrift).

(4) Die Meldebehörde darf unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 1 und 2 die in Absatz 1 Satz 1 genannten Daten für die Versendung von Einladungen oder anderen Unterlagen an die Betroffenen nutzen, wenn bei einer Melderegisterauskunft deren schutzwürdige Interessen beeinträchtigt würden.

(5) Bei Melderegisterauskünften nach den Absätzen 2 und 3 darf der Empfänger die Daten nur für den Zweck verarbeiten, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt wurden.

(6) Liegen Tatsachen vor, die die Annahme rechtfertigen, dass dem Betroffenen oder einer anderen Person durch eine Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen erwachsen kann, hat die Meldebehörde auf Antrag oder von Amts wegen eine Auskunftssperre im Melderegister einzutragen. Eine Melderegisterauskunft ist in diesen Fällen unzulässig, es sei denn, dass nach Anhörung des Betroffenen eine Gefahr im Sinne des Satzes 1 ausgeschlossen werden kann. Die Auskunftssperre endet mit Ablauf des zweiten auf die Antragsstellung folgenden Kalenderjahres; sie kann auf Antrag verlängert werden.

(7) Die Melderegisterauskunft ist ferner unzulässig,

1. soweit die Einsicht in einen Eintrag im Geburten- oder Familienbuch nach § 61 Abs. 2 und 3 des Personenstandsgesetzes nicht gestattet werden darf,
2. in den Fällen des § 1758 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

(8) Die Absätze 1 bis 7 gelten auch für öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten, soweit sie publizistische Tätigkeiten ausüben.

### **§ 35**

#### **Melderegisterauskunft in besonderen Fällen**

(1) Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen oder unmittelbaren Wahlen von Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern sowie Landrätinnen und Landräten in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 34 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist. Die Auskunft ist auf zwei Gruppen zu beschränken, die ihrerseits nicht mehr als zehn Geburtsjahrgänge umfassen dürfen. Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Der Empfänger hat die Daten spätestens einen Monat nach der Wahl zu löschen und hierzu erforderlichenfalls die Datenträger zu vernichten; er hat mit dem Auskunftersuchen eine entsprechende schriftliche Verpflichtungserklärung abzugeben.

(2) Im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie mit Bürgerentscheiden dürfen Auskünfte nach Maßgabe des Absatzes 1 den Antragstellern und Parteien erteilt werden. Die Auskünfte dürfen bei Volksbegehren vom Tage der Veröffentlichung der Zulassung der Listenauslegung bis zum Ablauf der Eintragungs- oder Nachfrist und bei Volksentscheiden vom Tage der Veröffentlichung des Abstimmungstages

bis zum Tag vor dem Abstimmungstag gegeben werden. Bei Bürgerentscheiden dürfen die Auskünfte vom Tage der Entscheidung, nach der einem zulässigen Bürgerbegehren nicht entsprochen wird, bis zum Tag vor dem Abstimmungstag gegeben werden.

(3) Die Meldebehörde darf Mitgliedern parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk eine Melderegisterauskunft über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern nach deren Einwilligung erteilen. Die Auskunft darf nur die in § 34 Abs. 1 Satz 1 genannten Daten des Betroffenen sowie Tag und Art des Jubiläums umfassen.

(4) Zum Zweck der Veröffentlichung in gedruckten Adreßbüchern darf Adreßbuchverlagen Auskunft über

1. Vor- und Familiennamen,
2. Doktorgrad und
3. Anschriften

sämtlicher Einwohner erteilt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Übermittlung der Daten ist nur zulässig, sofern die Betroffenen zuvor schriftlich eingewilligt haben. Eine Verknüpfung dieser Daten mit anderen personenbezogenen Daten ist unzulässig.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht, soweit eine Übermittlungssperre besteht. Bei Melderegisterauskünften nach den Absätzen 1 bis 4 darf der Empfänger die Daten nur für den Zweck verarbeiten, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt wurden.

(6) Die Betroffenen haben das Recht, der Weitergabe ihrer Daten nach den Absätzen 1 und 2 zu widersprechen. Auf das Widerspruchsrecht sowie auf das Erfordernis der Einwilligung nach den Absätzen 3 und 4 ist bei der Anmeldung sowie mindestens einmal jährlich durch öffentliche Bekanntmachung der Meldebehörde hinzuweisen; dabei können für die Ausübung des Widerspruchsrechts angemessene Fristen festgesetzt werden.

16. Die Überschrift des Abschnittes 5 wird gestrichen.

Fünfter Abschnitt  
Straf- und Bußgeldvorschriften

17. § 36 wird aufgehoben.

**§ 36**  
**Straftaten**

(1) Wer unbefugt von diesem Gesetz geschützte personenbezogene Daten, die nicht offenkundig sind,

- a) übermittelt oder verändert oder
- b) abrufen oder sich aus in Behältnissen verschlossenen Dateien Daten verschafft,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, einen anderen zu schädigen oder sich oder einen anderen zu bereichern, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt.

18. § 37 wird § 10 und wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 10**  
**Ordnungswidrigkeiten“**

- b) Die Absätze 1 bis 3 werden aufgehoben und die Absatzbezeichnung „(4)“ entfällt.

**§ 37**  
**Bußgeldvorschriften**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

- 1. sich für eine Wohnung anmeldet, die er nicht bezieht, oder sich für eine Wohnung abmeldet, in der er weiterhin wohnt,
- 2. vorsätzlich oder fahrlässig die Meldepflicht nach § 13 Abs. 1 und Abs. 2, jeweils auch in Verbindung mit § 13 Abs. 3, § 22 Abs. 1 Satz 1 oder 2, Abs. 2 Satz 1 oder 2, § 26 Abs. 1 Satz 2, auch in Verbindung mit § 26 Abs. 3, oder § 28 Abs. 1 Satz 2 oder 3 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt,
- 3. vorsätzlich die Auskunftspflicht nach § 20 Satz 2 und 3 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt,

4. entgegen § 26 Abs. 2 Satz 1 und 4 den besonderen Meldeschein nicht, nicht richtig oder nicht vollständig ausfüllt oder sich weigert, ein Identitätsdokument vorzulegen,
5. vorsätzlich oder fahrlässig als Leiter einer Beherbergungsstätte oder als dessen Beauftragter den Verpflichtungen aus § 27 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 oder 3 nicht nachkommt,
6. als Leiter einer Beherbergungsstätte oder als dessen Beauftragter entgegen § 27 Abs. 3 Satz 1 die ausgefüllten Meldescheine auf Verlangen nicht vorlegt oder übermittelt,
7. vorsätzlich oder fahrlässig als Leiter einer Beherbergungsstätte oder als dessen Beauftragter entgegen § 27 Abs. 3 Satz 2 die ausgefüllten, jedoch nicht übermittelten Meldescheine nicht aufbewahrt,
8. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 28 Abs. 2 Satz 2 die aufgenommenen Personen nicht oder nicht rechtzeitig oder entgegen § 28 Abs. 3 mit nicht vollständigen Angaben in ein Verzeichnis einträgt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer

1. unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder benutzt, um ein berechtigtes Interesse oder öffentliches Interesse vorzutäuschen und so für sich oder einen anderen die Erteilung einer Auskunft gemäß § 34 Abs. 2 oder 3 zu erwirken, oder
2. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 34 Abs. 5 oder § 35 Abs. 5 Satz 2 eine Auskunft für einen anderen Zweck verarbeitet oder entgegen § 35 Abs. 4 Satz 3 Daten mit anderen personenbezogenen Daten verknüpft.

(3) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro, nach Absatz 2 mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Meldebehörde.

19. Die Überschrift des Abschnittes 6 wird gestrichen.
20. Nach § 10 wird folgender § 11 eingefügt:

Sechster Abschnitt  
Übergangs- und Schlußbestimmungen

**„§ 11  
Verordnungsermächtigungen**

(1) Das für Inneres zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. Form und Inhalt der Meldescheine für die Meldungen nach § 17 Absatz 1 und 2 Satz 1, der einfachen Meldebescheinigung nach § 18 Absatz 1, der Meldebestätigung nach § 24 Absatz 2 und der besonderen Meldescheine nach § 30 Absatz 1 und 3 des Bundesmeldegesetzes zu bestimmen sowie festzulegen, wer nach § 30 Absatz 4 Satz 2 des Bundesmeldegesetzes Einsicht in diese Unterlagen nehmen darf,
2. für die nach § 42 des Bundesmeldegesetzes und § 5 an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften zu übermittelnden Daten das Verfahren zu regeln, wobei Anlass und Zweck der Übermittlung, die Datenempfänger, die zu übermittelnden Daten und ihre Form festzulegen sind,
3. die Übermittlung weiterer Daten und Hinweise nach § 38 Absatz 5 des Bundesmeldegesetzes zuzulassen, wobei Anlass und Zweck der Übermittlung, die Datenempfänger, die zu übermittelnden Daten, ihre Form sowie das Nähere über das Verfahren der Übermittlung festzulegen sind,
4. die Umsetzung der Vorgaben des automatisierten Abrufs der in § 38 Absatz 1 bis 3 des Bundesmeldegesetzes genannten Daten zu regeln, soweit die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind, sowie

die Errichtung, den Betrieb und den Zugang des Meldeportals Behörden zu regeln,

5. die Verwendung weiterer Auswahldaten nach § 38 Absatz 5 des Bundesmeldegesetzes zu bestimmen,
6. zu bestimmen, dass der Datenabruf innerhalb des Landes abweichend von § 39 Absatz 3 des Bundesmeldegesetzes über landesinterne, nach dem Stand der Technik gesicherte Netze erfolgt,
7. regelmäßige Datenübermittlungen nach § 36 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes zur Erfüllung von Aufgaben des Landes zu regeln, wobei Anlass und Zweck der Übermittlung festgelegt und der Datenempfänger sowie die zu übermittelnden Daten bestimmt werden, und
8. die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Regelungen hinsichtlich der Archivierung, Löschung und Speicherung von Daten zu treffen.

(2) Soweit in Rechtsverordnungen auf Grund dieses Gesetzes Form und Verfahren von Datenübermittlungen zu bestimmen sind, kann auf jedermann zugängliche Bekanntmachungen verwiesen werden. In der Rechtsverordnung sind das Datum der Bekanntmachung, die Fundstelle und die Bezugsquelle der Bekanntmachung anzugeben.“

### **§ 38**

#### **Verwaltungsvorschriften**

21. § 38 wird § 12 und die Wörter „Das Innenministerium“ werden durch die Wörter „Das für Inneres zuständige Ministerium“ ersetzt.

Das Innenministerium erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.



22. § 39 wird aufgehoben.

### **§ 39 Berichtspflicht**

Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2010 und danach alle fünf Jahre über die Erfahrungen mit diesem Gesetz.

### **Artikel 2 Folgeänderungen**

(1) In § 16 Absatz 2 Satz 3 des Landeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1993 (GV. NRW. S. 516), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GV. NRW. 2008 S. 2) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 34 Abs. 6 des Meldegesetzes“ durch die Wörter „§ 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

(2) In § 27 Satz 2 der Landeswahlordnung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 548, ber. S. 964), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 27. Juni 2014 (GV. NRW. S. 376) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 34 Abs. 6 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“ durch die Wörter „§ 51 des Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

(3) In § 10 Absatz 4 Satz 3 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 34 Abs. 6 des Meldegesetzes“ durch die Wörter „§ 51 des Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

(4) Die Kommunalwahlordnung vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, ber. S. 967), die zuletzt durch Verordnung vom 3. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 730) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Absatz 7 Satz 1 werden die Wörter „§ 23 des Meldegesetzes“ durch die Wörter „§ 26 des Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
2. In § 30 Satz 2 werden die Wörter „§ 34 Abs. 6 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“ durch die Wörter „§ 51 des Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

(5) In § 32 a Satz 2 des Heilberufsgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. April 2013 (GV. NRW. S. 202) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 31 Abs. 5 Meldegesetz NRW“ durch die Wörter „§ 4 Absatz 1 des Meldegesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 1997 (GV. NRW. S. 332, ber. S. 386) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

(6) § 5 Absatz 5 des Krebsregistergesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 414), das zuletzt durch Gesetz vom 5. November 2013 (GV. NRW. S. 624) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Wörter „§ 34 Absatz 6 des Meldegesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 1997 (GV. NRW. S. 332, ber. S. 386)“ durch die Wörter „§ 51 des Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084)“ ersetzt.
2. In Satz 3 werden die Wörter „§ 31 des Meldegesetzes NRW“ durch die Wörter „§ 34 des Bundesmeldegesetzes“ ersetzt.

3. In Satz 4 werden die Wörter „§ 31 Absatz 5 des Meldegesetzes NRW“ durch die Wörter „§ 4 Absatz 1 des Meldegesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 1997 (GV. NRW. S. 332, ber. S. 386) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

(7) In § 23 Absatz 1 Buchstabe a des Kurortgesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. 2008 S. 8), das durch Artikel 7 des Gesetzes vom 14. Februar 2012 (GV. NRW. S. 97) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 16 Abs. 1 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“ durch die Wörter „§ 21 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

(8) In § 11 Absatz 2 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), das zuletzt durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „§ 16 Abs. 1 des Meldegesetzes NW“ durch die Wörter „§ 21 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

### **Artikel 3 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. November 2015 in Kraft. In Artikel 1 treten die Verordnungsermächtigungen in dem durch Nummer 12 neu gefassten § 4 Absatz 1 und in dem durch Nummer 20 eingefügten § 11 am Tag nach der Verkündung in Kraft.



## Begründung

### A Allgemeiner Teil

Das Meldewesen unterlag bis zum 31. August 2006 der Rahmengesetzgebung nach Artikel 75 Absatz 1 Nummer 5 des Grundgesetzes (GG). Durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28.08.2006 (BGBl. I 2006, 2034) wurde das Meldewesen aus der Rahmengesetzgebung in die ausschließliche Gesetzgebung des Bundes nach Artikel 73 Absatz 1 Nummer 3 des Grundgesetzes übernommen.

Mit dem Gesetz zur Fortentwicklung des Meldewesens vom 3. Mai 2013 (BGBl. S. 1084), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Fortentwicklung des Meldewesens vom 20. November 2014 (BGBl. I. S. 1738), hat der Bund diese Gesetzgebungskompetenz ausgefüllt und das bisher geltende Melderechtsrahmengesetz aus dem Jahre 1980 mit den Landesmeldegesetzen in einem Bundesmeldegesetz zusammengeführt. Es sind sowohl die Rechtseinheit im Meldewesen sowie bundesweit unmittelbar geltende Vorschriften für die Bürgerinnen und Bürger sowie für die mit dem Vollzug des Melderechts befassten Behörden geschaffen worden.

Der Bund hat mit dem Gesetz zur Fortentwicklung des Meldewesens vom 3. Mai 2013 von seiner Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht; das Gesetz wird am 1. November 2015 in Kraft treten. Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Fortentwicklung des Meldewesens vom 20. November 2014 wurden die §§ 55 bis 57 des Bundesmeldegesetzes, die unter anderem die Ermächtigungen der Länder zur Regelungsbefugnis enthalten, vorzeitig in Kraft gesetzt. Der Landesgesetzgeber kann insoweit schon vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Fortentwicklung des Meldewesens tätig werden. Er darf dabei die ihm zustehenden Regelungsbefugnisse nicht überschreiten.

Der Gesetzentwurf berücksichtigt dies, indem er die künftigen Regelungsinhalte des Bundesmeldegesetzes beachtet.

Die Anpassung der melderechtlichen Vorschriften an die ab dem 1. November 2015 bestehende neue Rechtslage im Meldewesen erfordert ein entsprechendes Änderungsgesetz. Mit der Anpassung des Gesetzes bleiben die Regelungen erhalten, für die weiterhin Regelungsbefugnisse der Länder bestehen, und diese werden redaktionell angepasst. Hierzu gehören insbesondere die Vorschriften zur Speicherung weiterer Daten und die Bestimmungen zum Meldeportal Behörden. Für die Mehrzahl der im Meldegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen bisher enthaltenen Regelungen ist mit dem Inkrafttreten des Bundesmeldegesetzes keine landesrechtliche Regelungsbefugnis mehr gegeben.

Das Änderungsgesetz tritt zeitgleich mit dem Bundesmeldegesetz am 1. November 2015 in Kraft. Nur auf diese Weise kann gewährleistet werden, dass im Land Nordrhein-Westfalen zum angegebenen Zeitpunkt ein Meldegesetz besteht, das der neuen Rechtslage entspricht. Lediglich die Verordnungsermächtigungen treten früher in Kraft, damit der Landesgesetzgeber die erforderlichen Anpassungen in bestehenden Verordnungen vornehmen und die zusätzlich erforderlichen Verordnungen erlassen kann.

Aus der folgenden Gegenüberstellung wird ersichtlich, welche Vorschriften des Meldegesetzes NRW durch Vorschriften des Bundesmeldegesetzes ersetzt werden (Tabelle 1):

<b>Meldegesetz Nordrhein-Westfalen</b>	<b>Bundsmeldegesetz</b>
§ 1 Meldebehörden	§ 1 Meldebehörden
§ 2 Aufgaben und Befugnisse der Meldebehörden	§ 2 Aufgaben und Befugnisse der Meldebehörden
§ 3 Speicherung von Daten	§ 3 Speicherung von Daten Anm.: § 55 Absatz 1 erlaubt, dass für die Erfüllung von Aufgaben der Länder weitere Daten und Hinweise erhoben, verarbeitet und genutzt werden.
§ 4 Ordnungsmerkmale	§ 4 Ordnungsmerkmale
§ 5 Zweckbindung der Daten	§ 5 Zweckbindung der Daten
§ 6 Meldegeheimnis	§ 7 Meldegeheimnis
§ 7 Schutzwürdige Interessen der betroffenen Person	§ 8 Schutzwürdige Interessen der betroffenen Person
§ 8 Rechte des Betroffenen	§ 9 Rechte der betroffenen Person
§ 9 Auskunft an die Betroffenen	§ 10 Auskunft an die betroffene Person
§ 10 Berichtigung und Ergänzung von Daten	§ 12 Berichtigung und Ergänzung von Daten
§ 11 Löschung und Aufbewahrung von Daten	§ 13 Aufbewahrung von Daten § 14 Löschung von Daten
	§ 15 Aufbewahrung und Löschung von Hinweisen
§ 12 Übernahme von Daten durch Archive	§ 16 Anbieten von Daten an Archive
§ 13 Allgemeine Meldepflicht	§ 17 Anmeldung, Abmeldung
§ 15 Begriff der Wohnung	§ 20 Begriff der Wohnung
§ 16 Mehrere Wohnungen	§ 21 Mehrere Wohnungen § 22 Bestimmung der Hauptwohnung

§ 17 Erfüllung der allgemeinen Meldepflicht	§ 23 Erfüllung der allgemeinen Meldepflicht
§ 18 Datenerhebung; Meldeschein	§ 24 Datenerhebung, Meldebestätigung § 18 Meldebescheinigung
§ 19 Auskunftspflicht des Meldepflichtigen	§ 25 Mitwirkungspflichten der meldepflichtigen Person
§ 20 Auskunftsrecht und Auskunftspflicht des Wohnungsgebers	§ 19 Mitwirkung des Wohnungsgebers
§ 22 Binnenschiffer und Seeleute	§ 28 Besondere Meldepflichten für Binnenschiffer und Seeleute
§ 23 Befreiung von der Meldepflicht	§ 26 Befreiung von der Meldepflicht
§ 24 Beziehen einer Gemeinschaftsunterkunft	§ 26 Befreiung von der Meldepflicht
§ 25 Abweichende Regelung	§ 27 Ausnahmen von der Meldepflicht
§ 26 Beherbergungsstätten	§ 29 Besondere Meldepflichten in Beherbergungsstätten
§ 27 Meldescheine für Beherbergungsstätten	§ 30 Besondere Meldescheine für Beherbergungsstätten § 31 Nutzungsbeschränkungen
§ 28 Krankenhäuser	§ 32 Besondere Meldepflicht in Krankenhäusern, Heimen und ähnlichen Einrichtungen
§ 29 Nutzungsbeschränkungen	§ 31 Nutzungsbeschränkungen
§ 30 Datenübermittlung zwischen den Meldebehörden	§ 33 Datenübermittlung zwischen den Meldebehörden
§ 31 Datenübermittlung an andere Behörden oder sonstige öffentliche Stellen; Datenweitergabe	§ 34 Datenübermittlung an andere öffentliche Stellen § 35 Datenübermittlung an ausländische Stellen

	§ 37 Datenweitergabe § 41 Zweckbindung übermittelter Daten und Hinweise
§ 32 Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften	§ 42 Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften
§ 33 Datenübermittlung an den Suchdienst	§ 43 Datenübermittlung an den Suchdienst
§ 34 Melderegisterauskunft	§ 44 Einfache Melderegisterauskunft
	§ 45 erweiterte Melderegisterauskunft
	§ 46 Gruppenauskunft
	§ 47 Zweckbindung der Melderegisterauskunft
	§ 48 Melderegisterauskunft für öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten
	§ 49 Automatisierte Melderegisterauskunft
	§ 51 Auskunftssperren
	§ 52 Bedingter Sperrvermerk
§ 35 Melderegisterauskunft in besonderen Fällen	§ 50 Melderegisterauskunft in besonderen Fällen
§ 36 Straftaten	Keine Regelung
§ 37 Bußgeldvorschriften	§ 54 Bußgeldvorschriften



Die den Ländern aufgrund des Bundesmeldegesetzes zustehenden Regelungsbefugnisse und die Erforderlichkeit, diese wahrzunehmen, werden aus folgender Gegenüberstellung ersichtlich (Tabelle 2):

<b>Regelungsbefugnisse der Länder gemäß Bundesmeldegesetz ( BMG)</b>	<b>Regelung/ Anpassung im Landesmeldegesetz erforderlich/nicht erforderlich</b>
§ 1 Die Meldebehörden sind durch Landesrecht zu bestimmen.	Anpassung nicht erforderlich. Die Festlegung, dass Meldebehörden die Gemeinden als örtliche Ordnungsbehörden sind, bleibt unangetastet.
§ 2 Absatz 4 i.V.m. § 55 Absatz 1 Durch Landesrecht kann bestimmt werden, dass für die Erfüllung von Aufgaben der Länder weitere als die in § 3 aufgeführten Daten und Hinweise erhoben, verarbeitet und genutzt werden.	Regelung erforderlich. Die Bestimmung weiterer Daten und Hinweise, die für die Erfüllung von Aufgaben des Landes erforderlich sind, soll durch Rechtsverordnung geregelt werden.
§ 30 Absatz 3 Durch Landesrecht kann bestimmt werden, dass für die Erhebung von Fremdenverkehrs- und Kurbeiträgen weitere Daten auf dem Meldeschein erhoben werden dürfen.	Regelung erforderlich. Für die Erhebung von Fremdenverkehrs- und Kurbeiträgen nach § 11 Kommunalabgabengesetz NRW sollen hierfür die erforderlichen Daten auf dem besonderen Meldeschein nach § 30 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 und 6 bis 7 BMG erhoben werden dürfen. Die Regelung soll durch Gesetz erfolgen.
§ 30 Absatz 4 Satz 2 Enthält die Befugnis durch Landesrecht zu bestimmen, dass die besonderen Meldescheine weiteren Behörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen sind.	Regelung nicht erforderlich. Alle relevanten Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben sind durch die Verweisung auf § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 bis 5 und 9 bis 11 BMG erfasst.
§ 36 Absatz 1 i.V.m. § 55 Absatz 5 Datenübermittlungen an andere öffentliche Stellen, die ohne Ersuchen in allgemein bestimmten Fällen regelmäßig wiederkehrend durchgeführt werden (regelmäßige Datenübermittlung), sind zulässig, soweit dies durch Bundes- oder Landesrecht bestimmt ist, in dem Anlass und Zweck der Übermittlung, der Datenempfänger und die zu übermittelnden Daten festgelegt sind.	Anpassung der bisherigen Regelung erforderlich. Das Ministerium für Inneres und Kommunales soll - wie schon bisher in § 31 MG NRW - ermächtigt werden, durch Rechtsverordnung regelmäßige Datenübermittlungen im Sinne von § 36 Absatz 1 BMG zuzulassen.
§ 38 Absatz 5 Satz 2 i.V.m. § 55 Absatz 7 Die Verwendung von weiteren Auswahldaten ist zulässig, soweit dies durch Bundes- oder Landesrecht bestimmt ist, in dem auch Anlass und Zweck des Abrufs festgelegt sind.	Regelung erforderlich. Das Ministerium für Inneres und Kommunales soll ermächtigt werden, durch Rechtsverordnung weitere Auswahldaten zu bestimmen.

<p>§ 39 Absatz 3 Für die in § 34 Absatz 4 Satz 1 genannten sowie weitere durch Bundes- oder Landesrecht bestimmte öffentliche Stellen ist bei zentralen Meldedatenbeständen der Länder oder, sofern solche nicht vorhanden sind, bei sonstigen Stellen, die durch Landesrecht dazu bestimmt sind, oder bei den Meldebehörden zu jeder Zeit sicherzustellen, dass Daten über das Internet abgerufen werden können.</p>	<p>Regelung erforderlich. Das Ministerium für Inneres und Kommunales soll ermächtigt werden, durch Gesetz die öffentlichen Stellen, über die der Datenabruf nach § 39 Absatz 3 BMG erfolgen soll, sowie Näheres durch Rechtsverordnung zu bestimmen.</p>
<p>§ 42 Absatz 5 Eine Datenübermittlung nach den Absätzen 1 und 2 ist nur zulässig, wenn sichergestellt ist, dass beim Datenempfänger ausreichende Maßnahmen zum Datenschutz getroffen sind. Die Feststellung hierüber trifft eine durch Landesrecht zu bestimmende Behörde.</p>	<p>Regelung erforderlich. Für die Feststellung soll das Ministerium für Inneres und Kommunales zuständig sein. Die Regelung soll durch Gesetz erfolgen.</p>
<p>§ 49 Absatz 3 Satz 2 Wird ein Portal nicht in öffentlich-rechtlicher Form betrieben, bedarf es der Zulassung durch die oberste Landesbehörde.</p>	<p>Regelung erforderlich, da die zuständige Behörde bestimmt werden muss.</p>
<p>§ 55 Absatz 2 Durch Landesrecht kann bestimmt werden, dass den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften zur Erfüllung ihrer Aufgaben weitere als die in § 42 genannten Daten übermittelt werden dürfen.</p>	<p>Regelung erforderlich. Die Festlegung der zusätzlichen Daten soll durch Gesetz erfolgen. Durch Rechtsverordnung soll das Ministerium für Inneres und Kommunales ermächtigt werden, das Verfahren der Datenübermittlung zu bestimmen.</p>
<p>§ 55 Absatz 3 Durch Landesrecht können die Einrichtung, die Führung und die Aufgaben von zentralen Meldedatenbeständen geregelt werden. In diesem Fall gelten die §§ 4, 5, 6 Absatz 2 Satz 1 und 2 sowie die §§ 7, 8, 9, 11 und 40 entsprechend.</p>	<p>Regelung nicht erforderlich. Nordrhein-Westfalen hat sich gegen die Einführung eines zentralen Melderegisters entschieden. Das hier eingerichtete Meldeportal Behörden als zentrale Stelle dient den Kommunen lediglich als Transportmittel im Rahmen der Melderegisterauskunftserteilung.</p>
<p>§ 55 Absatz 4 Durch Landesrecht kann das Muster für die Meldungen nach § 17 Absatz 1 und 2 Satz 1, der einfachen Meldebescheinigung nach § 18 Absatz 1, der Meldebestätigung nach § 24 Absatz 2 und der besonderen Meldescheine nach § 30 Absatz 1 bestimmt werden.</p>	<p>Regelung erforderlich. Das Ministerium für Inneres und Kommunales soll ermächtigt werden, Form und Inhalt der Meldescheine nach §§ 17 Absatz 1, 18 Absatz 1, 24 Absatz 2 und 30 Absatz 1 durch Rechtsverordnung zu bestimmen.</p>

<p>§ 55 Absatz 8 Satz 2 Ferner kann bestimmt werden, dass der Datenabruf innerhalb eines Landes abweichend von § 39 Absatz 3 BMG über landesinterne, nach dem Stand der Technik gesicherte Netze erfolgt.</p>	<p>Regelung erforderlich. Das Ministerium für Inneres und Kommunales soll ermächtigt werden, zu bestimmen, dass der Datenabruf abweichend von § 39 Absatz 3 BMG über landesinterne, nach dem Stand der Technik gesicherte Netze erfolgen kann.</p>
---	--

Ziel des Gesetzentwurfes ist es, die den Ländern zustehenden Regelungsbefugnisse nur in dem Rahmen auszuschöpfen, der für ein funktionsfähiges und bedarfsgerechtes Meldewesen im Land erforderlich ist. Unterhalb der bundesrechtlichen Regelungen soll sowohl für die Bürgerinnen und Bürger als auch für die Stellen der öffentlichen Verwaltung, die mit Aufgaben des Meldewesens befasst sind, ein übersichtliches und handhabbares melderechtliches Regelungswerk bestehen bleiben.

Mit der Gegenüberstellung, welche Vorschriften des Bundesmeldegesetzes die Vorschriften des Meldegesetzes NRW ersetzen (Tabelle 1), wird deutlich, dass sich die bisherigen Regelungen des Meldegesetzes NRW nahezu vollständig im Bundesmeldegesetz wiederfinden. Der Bedarf zur Regelung melderechtlicher Sachverhalte durch Gesetz beschränkt sich insoweit auf die Bestimmung der Meldebehörden, Regelungen zur Speicherung weiterer Daten, die für die Erfüllung von landeseigenen Aufgaben erforderlich sind, Regelungen im Hinblick auf Volksbegehren und Volksentscheid und auf die Regelungen zum Meldeportal Behörden. Die weiteren Regelungsbefugnisse, die den Ländern aufgrund des Bundesmeldegesetzes zustehen, sollen wie bisher im erforderlichen Umfang durch Verordnungsermächtigungen dem für das Melderecht zuständigen Ministerium für Inneres und Kommunales übertragen werden.

Aus der Darstellung, die die den Ländern zustehenden Regelungsbefugnisse der Erforderlichkeit zur Regelung gegenüberstellt (Tabelle 2), ergibt sich, dass für ein funktionsfähiges und bedarfsgerechtes Meldewesen im Land nicht alle zulässigen Regelungsbefugnisse wahrgenommen werden müssen.

Der Lösungsvorschlag, die weiteren Regelungsbefugnisse weitgehend durch Rechtsverordnung des für Inneres zuständigen Ministeriums zu regeln, folgt dem rechtlichen Standard, wie er bereits jetzt im Meldewesen des Landes besteht.

Der Umfang der bestehenden Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen zur Regelung melderechtlicher Sachverhalte wird durch die im Gesetzentwurf vorgesehenen Verordnungsermächtigungen nicht erweitert.

Für die Regelungen im Meldegesetz NRW zum Verfahren des automatisierten Abrufs durch Behörden hinsichtlich des Meldeportals Behörden finden sich im Bundesmeldegesetz weder entsprechende Vorschriften, noch die ausdrückliche Ermächtigung landesrechtliche Bestimmungen zu erlassen.

Die Berechtigung des Landes NRW, das Verfahren des Meldeportals Behörden zu regeln, ergibt sich aus der Verwaltungshoheit der Länder gemäß den Artikeln 83 und 84 des Grundgesetzes. Danach regeln die Länder das Verwaltungsverfahren.

Die Verpflichtung aus § 39 Absatz 3 des Bundesmeldegesetzes, zu jeder Zeit sicherzustellen, dass Daten über das Internet oder über das Verbindungsnetz des Bundes oder der Länder abgerufen werden können, überträgt das Meldegesetz NRW, wie in § 39 Absatz 3 des Bundesmeldegesetzes vorgesehen, auf die Meldebehörden, die diese Verpflichtung über das vom Land betriebene Meldeportal für Behörden wahrnehmen. Diese Aufgabe haben die Meldebehörden auch bisher gemäß § 31 des Meldegesetzes NRW wahrgenommen.

Durch die verpflichtende Nutzung des vorausgefüllten Meldescheins (VAMS) entstehen finanzielle Entlastungen der Kommunen in erheblichem Umfang. Der VAMS dient der elektronischen Übermittlung der vorhandenen Daten von der bisherigen Meldebehörde in das Melderegister der nunmehr zuständigen Meldebehörde. Dies vermeidet Fehler bei der Erfassung der Daten und reduziert den zeitlichen Aufwand bei der Vorgangsbearbeitung. Dies wiederum führt zu einer geringeren Personalbelastung. Die technischen Erfordernisse zur Nutzung des VAMS sind in den Kommunen vorhanden, weil die Kommunen diese Technik bereits für das bisher schon anzuwendende Rückmeldeverfahren nutzen.

Eine weitere Entlastung der Kommunen liegt in dem durch das Land errichteten und betriebenen Meldeportal Behörden. Das Portal ermöglicht einerseits den Kommunen landesweit, und im weiteren Ausbau bundesweit, Melderegisterauskünfte automatisiert von anderen Kommunen kostenfrei zu erhalten. Andererseits führt der verbindliche Anschluss aller Meldebehörden in Nordrhein-Westfalen an das Meldeportal für Behörden dazu, dass Anfragen aller Behörden und öffentlichen Stellen bundesweit nur über eine zentrale Stelle bedient werden. Das Meldeportal Behörden entlastet die Kommunen von der Notwendigkeit, einer Vielzahl von Behörden und öffentlichen Stellen direkt den automatisierten Abruf von Meldedaten ermöglichen zu müssen. Dies führt letztlich zu reduzierten Aufwänden in der Administration und Pflege der Systeme. Schriftliche Anfragen von Behörden und öffentlichen Stellen werden auf ein Minimum reduziert.

Zusammenfassend entsprechen die Paragraphen des neuen Meldegesetzes bisherigen Regelungen wie folgt:

<b>Neues Meldegesetz NRW</b>	<b>Bisherige Regelung in MG NRW / Meld-DÜV NRW</b>
§ 1 Meldebehörden	§ 1 MG NRW: Regelung wie bisher
§ 2 Speicherung und Nutzung von Daten	§ 2 Absatz 2 MG NRW
§ 3 Anbieten von Daten an Archive	§ 12 MG NRW
§ 4 Datenübermittlung an andere öffentliche Stellen	§ 31 MG NRW
§ 5 Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften	§ 32 MG NRW
§ 6 Vorausgefüllter Meldeschein	VAMS: neue Regelung Kosten: keine
§ 7 Verfahren des automatisierten Abrufs durch Behörden	§ 2 Absätze 1 und 3 MeldDÜV NRW
§ 8 Melderegisterauskünfte nach § 50 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes	§ 35 Absatz 2 MG NRW
§ 9 Portale in nicht öffentlich-rechtlicher Form	Neue Regelung Kosten: keine
§ 10 Ordnungswidrigkeiten	§ 37 Absatz 4 MG NRW
§ 11 Verordnungsermächtigungen	§ 31 Absatz 5 MG NRW hinsichtlich der Datenübermittlung, ansonsten neu

§12 Verwaltungsvorschriften	§ 38 MG NRW
-----------------------------	-------------

Die generelle Ermächtigung des Landes zur Regelung des Verfahrens des automatisierten Abrufs ergibt sich aus den §§ 39 Absatz 3 und 55 Absatz 8 des Bundesmeldegesetzes.

## **B Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1**

#### Zu Nummer 1

Die Inhaltsübersicht musste dem neuen Text des Gesetzes angepasst werden.

#### Zu Nummer 2

Die Überschrift musste aufgehoben werden, weil das geänderte Gesetz wesentlich weniger Paragraphen enthält und eine Untergliederung deshalb nicht mehr sinnvoll ist.

#### Zu Nummer 3

Die Aufgaben der Meldebehörden, die bisher in § 2 Meldegesetz NRW aufgelistet waren, sind künftig in § 2 Bundesmeldegesetz geregelt. Für das Land besteht künftig keine Regelungsbefugnis mehr, so dass § 2 Meldegesetz NRW aufzuheben ist.

#### Zu Nummer 4 (§ 2 Speicherung und Nutzung von Daten)

Die Regelung enthält die Befugnis für die Meldebehörden aus § 55 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes über die in § 3 des Bundesmeldegesetzes aufgeführten Daten hinaus, die aufgeführten Daten im Melderegister zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen. Hierbei handelt es sich um Daten, die zur Erfüllung von Aufgaben der Meldebehörden benötigt werden und die auch nach jetziger Rechtslage (vgl. § 3 Absatz 2 Nr. 7 bis 9 des Meldegesetzes NRW) im Melderegister gespeichert werden.

Gestrichen wurde die bisherige Regelung des § 3 Absatz 2 Nr. 5 des Meldegesetzes NRW. Mit der Novellierung des Personenstandsgesetzes wurde die Anlegung des Familienbuches abgeschafft, so dass seit dem 1. Januar 2009 keine Familienbücher mehr angelegt werden. Die Bestimmung des Absatzes 2 entspricht dem Regelungsgehalt des bisherigen § 34 Absatz 4 des Meldegesetzes NRW und stellt lediglich ein Minus im Verhältnis zur Beauskunftung an die anfragende Person im Rahmen einer Gruppenauskunft dar. Der Eingriff in das informationelle Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen ist auf diese Weise geringer, da der Anfragende keine Daten erhält.

## Zu Nummer 5

Für die bisher in den §§ 4 bis 6 des Meldegesetzes NRW enthaltenen Regelungen besteht zukünftig keine Regelungsbefugnis für das Land, sie sind folglich aufzuheben.

Die in den §§ 4 bis 6 des Meldegesetzes NRW enthaltenen Regelungen sind im Bundesmeldegesetz enthalten.

## Zu Nummer 6

Die Überschrift musste aufgehoben werden, weil das geänderte Gesetz wesentlich weniger Paragraphen enthält und eine Untergliederung deshalb nicht mehr sinnvoll ist.

## Zu Nummer 7

Für die bisher in den §§ 7 bis 11 des Meldegesetzes NRW enthaltenen Regelungen besteht zukünftig keine Regelungsbefugnis für das Land, sie sind folglich aufzuheben.

Die in den §§ 7 bis 11 des Meldegesetzes NRW enthaltenen Regelungen sind im Bundesmeldegesetz enthalten.

## Zu Nummer 8 (Anbieten von Daten an Archive)

Die Regelung des Absatzes 1 enthält die Befugnis des Landes die Archive zu bestimmen, denen Daten anzubieten sind. Diese Befugnis folgt aus § 16 Absatz 1 BMG.

Die Regelung des Absatzes 2 ist für die Städte und Gemeinden von besonderer Bedeutung. Für die kommunalen Archive ist die Überlieferung von Personenangaben, die sich am jeweiligen Ort aufgehalten haben, von besonderer Bedeutung. Dabei geht es nicht nur um Familienforschung, sondern auch um Fragen bei Erbauseinandersetzungen. Die Ermächtigung zur Regelung folgt aus § 16 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes.

Absatz 3 regelt, wie zu löschende Daten, die unter § 14 Abs.1 BMG fallen den Archiven anzubieten sind. Es handelt sich dabei um Daten zum Familienbezug.; Das sind Eltern-Kind-Relationen aus den Stammdatensätzen, die den Archiven angeboten werden, wenn sie nach den melderechtlichen Vorschriften aus den Stammdatensätzen zu löschen sind.

## Zu Nummer 9

Die Überschrift musste aufgehoben werden, weil das geänderte Gesetz wesentlich weniger §§ enthält und eine Untergliederung deshalb nicht mehr sinnvoll ist.

Für die bisher in den §§ 13 bis 29 des Meldegesetzes NRW enthaltenen Regelungen besteht zukünftig keine Regelungsbefugnis für das Land, sie sind folglich aufzuheben.

Die in den §§ 13 bis 29 des Meldegesetzes NRW enthaltenen Regelungen sind im Bundesmeldegesetz enthalten.

## Zu Nummer 10

Die Überschrift musste aufgehoben werden, weil das geänderte Gesetz wesentlich weniger Paragraphen enthält und eine Untergliederung deshalb nicht mehr sinnvoll ist.

## Zu Nummer 11

Für die bisher in § 30 des Meldegesetzes NRW enthaltenen Regelungen besteht zukünftig keine Regelungsbefugnis für das Land, sie sind folglich aufzuheben.

Die in § 30 des Meldegesetzes NRW enthaltenen Regelungen sind im Bundesmeldegesetz enthalten.

Zu Nummer 12 (Datenübermittlung an andere öffentliche Stellen)

Die Vorschrift ermächtigt das für Inneres zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung den Umfang der landesinternen regelmäßigen Datenübermittlung sowie die Stellen zu bestimmen, denen Meldedaten zu übermitteln sind.

Diese Ermächtigung folgt aus § 55 Absatz 5 und § 36 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes.

Zu Nummer 13 (Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften)

Die früheren Namen und die derzeitigen Staatsangehörigkeiten der von der Datenübermittlung betroffenen Personen sind im Datenkatalog des § 42 BMG nicht enthalten. Diese Daten sollen zusätzlich zu den in § 42 BMG aufgeführten Daten an die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften übermittelt werden. Sie sind für die Mitgliederverwaltung bei den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften, insbesondere für die zweifelsfreie Zuordnung von Daten, erforderlich.

Die Aufnahme des bedingten Sperrvermerks dient dem Schutz der betroffenen Personen.

Es erscheint zweckmäßig, mit einer gesetzlichen Regelung die Daten festzulegen, weil sich die Bestimmung der Daten aus landes- oder bundesrechtlichen Regelungen nicht ergibt. Die Gesetzgebungskompetenz des Landes ergibt sich aus § 55 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes.

Die Regelung zur Bestimmung der Stelle, die die Feststellung trifft, ob bei der Daten empfangenden Stelle ausreichende Maßnahmen zum Datenschutz getroffen wurden, entspricht dem bisherigen § 32 Absatz 4 des Meldegesetzes NRW. Die Gesetzgebungskompetenz des Landes ergibt sich aus § 42 Absatz 5 des Bundesmeldegesetzes.

Zu Nummer 14

zu § 6 (Vorausgefüllter Meldeschein)

Die Vorschrift verpflichtet die Meldebehörden, den vorausgefüllten Meldeschein zu nutzen. Dabei handelt es sich um ein Verfahren zur elektronischen Anforderung von Meldedaten durch die neue Meldebehörde bei der bisherigen Meldebehörde während der Anmeldung. Eine erneute Datenerfassung wird dadurch unnötig. Dies führt zu Erleichterungen für die anmeldende Person sowie für die Verwaltung und dient zugleich dazu, Fehlerquellen bei der Verarbeitung von Einwohnermeldedaten zu verhindern. Eine Verbesserung der Melderegister wird stattfinden, da auf diese Weise Unrichtigkeiten bereits im Rahmen einer An- oder Ummeldung auffallen und Übertragungsfehler vermieden werden.

Die Meldedaten, die in der Meldebehörde des bisherigen Wohnortes gespeichert sind, werden auf direktem Weg zur zuständigen Meldebehörde sicher, schnell und tagesaktuell übermittelt.

Von der Möglichkeit der Nutzung des vorausgefüllten Meldescheins machen die Kommunen in Nordrhein-Westfalen in zunehmendem Maße Gebrauch. Die Mehrzahl der Kommunen ist bereits in der Lage, den vorausgefüllten Meldeschein einzusetzen.

Es hat sich gezeigt, dass diese Verfahrensregelung das Meldeverfahren wesentlich beschleunigt und zu einer nicht unerheblichen Entlastung der Meldebehörden führt. Eine landesweite Nutzung ist deshalb sinnvoll.

Die Gesetzgebungskompetenz ergibt sich aus den Artikeln 83 und 84 des Grundgesetzes.

zu § 7 (Verfahren des automatisierten Abrufs durch Behörden)

Die Verpflichtung der Meldebehörden nach § 39 Absatz 3 des Bundesmeldegesetzes, Daten über das Internet oder über das Verbindungsnetz des Bundes oder der Länder für einen Abruf durch Sicherheitsbehörden oder andere durch Bundes- oder Landesrecht bestimmte öffentliche Stellen zu jeder Zeit bereit zu halten, überträgt das Meldegesetz NRW, wie in § 39 Absatz 3 des Bundesmeldegesetzes vorgesehen, auf die Kommunen, die diese Verpflichtung über das Meldeportal Behörden wahrnehmen. Hierzu bedarf es zugleich einer Verpflichtung der Meldebehörden zum Anschluss an das Portal. Die Verpflichtung zum Anschluss war bisher in § 2 Absatz 3 der Meldedatenübermittlungsverordnung NRW geregelt. Diese Nutzung des Meldeportals Behörden hat zu einer Kostenminimierung geführt, weil Anfragen nur über eine Stelle erfolgen und zeitraubende schriftliche Beantwortungen von Anfragen entfallen konnten.

Vor dem Hintergrund erwarteter vermehrter Anfragen durch Behörden des Bundes und anderer Länder werden die Meldebehörden durch den Anschluss an das Portal in erheblichem Maße entlastet.

Der Anschluss an das Meldeportal Behörden eröffnet den Meldebehörden zugleich die Möglichkeit, andere Behörden und öffentliche Stellen des Bundes und der Länder auf die Möglichkeit der Nutzung des Portals zu verweisen. Die Meldebehörden können sich hierdurch von der Übermittlung von Meldedaten auf anderem Weg (z. B. Übersendung von Datenträgern, Anschluss an eigene Systeme etc.) entlasten. Der Anschluss realisiert zugleich einen erhöhten Datenschutz bei der Datenübermittlung.

Diese Aufgabe haben die Meldebehörden schon bisher gemäß § 31 des Meldegesetzes NRW wahrgenommen.

zu § 8 (Melderegisterauskünfte nach § 50 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 35 Absatz 2 des Meldegesetzes NRW. Sie dient lediglich zur Klarstellung, da die in § 8 geregelten Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen für Volksbegehren, Volksentscheide und Bürgerbegehren unter den Begriff der „Abstimmung auf staatlicher und kommunaler Ebene“ in § 50 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes fallen. Absatz 2 letzter Satz dient der Klarstellung, da die Frist nach § 50 Absatz 1 Satz 1 des Bundesmeldegesetzes auch für Abstimmungen gilt.

zu § 9 (Portale in nicht öffentlich-rechtlicher Form)

§ 49 Absatz 3 Satz 2 des Bundesmeldegesetzes normiert eine Zuständigkeitsregelung dahingehend, dass die oberste Landesbehörde Zulassungsbehörde für Portale in nicht öffentlich-rechtlicher Form ist. Insoweit liegt die Zuständigkeit zur Bestimmung, welche oberste Landesbehörde im Sinne dieser Vorschrift zuständig sein soll, beim Land. Dies folgt aus der Verwaltungs- und Verfahrenshoheit der Länder nach den Artikeln 83 und 84 des Grundgesetzes.

Zu Nummer 15

Für die bisher in den §§ 33 bis 35 des Meldegesetzes NRW enthaltenen Regelungen besteht zukünftig keine Regelungsbefugnis für das Land, sie sind folglich aufzuheben.

Die in den §§ 33 bis 35 des Meldegesetzes NRW enthaltenen Regelungen sind im Bundesmeldegesetz enthalten.



## Zu Nummer 16

Die Überschrift musste aufgehoben werden, weil das geänderte Gesetz wesentlich weniger Paragraphen enthält und eine Untergliederung deshalb nicht mehr sinnvoll ist.

## Zu Nummer 17

Für die bisher in § 36 des Meldegesetzes NRW enthaltenen Regelungen besteht zukünftig keine Regelungsbefugnis für das Land, sie sind folglich aufzuheben.

Die in § 36 des Meldegesetzes NRW enthaltenen Regelungen sind im Bundesmeldegesetz enthalten.

## Zu Nummer 18 (Ordnungswidrigkeiten)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 37 Absatz 4 des Meldegesetzes NRW und enthält die erforderliche Bestimmung der Meldebehörde als zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten. Die Bußgeldvorschriften werden künftig durch das Bundesmeldegesetz geregelt.

## Zu Nummer 19

Die Überschrift musste aufgehoben werden, weil das geänderte Gesetz wesentlich weniger Paragraphen enthält und eine Untergliederung deshalb nicht mehr sinnvoll ist.

## Zu Nummer 20 (Verordnungsermächtigungen)

## zu Absatz 1:

Die Vorschrift ermächtigt in Nummer 1 das für Inneres zuständige Ministerium, durch Rechtsverordnungen Form und Inhalt bestimmter Meldescheine zu regeln. Die Ermächtigung zu dieser Regelung ergibt sich aus § 55 Absatz 4 und § 30 Absatz 3 des Bundesmeldegesetzes.

Die Nummer 2 enthält die Ermächtigung des für Inneres zuständigen Ministeriums, zu den in § 42 des Bundesmeldegesetzes und § 5 genannten Daten das Verfahren zur Übermittlung festzulegen. Die Gesetzgebungskompetenz folgt aus § 55 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes.

Die Nummer 3 enthält die Ermächtigung des Landes, die Übermittlung weiterer Daten und Hinweise über die in § 38 Absatz 1 und 3 des Bundesmeldegesetzes genannten hinaus zu regeln. Die Ermächtigung hierzu folgt aus den § 38 Absatz 5 und § 55 Absatz 6 des Bundesmeldegesetzes.

In der Nummer 4 ist die Ermächtigung enthalten, zu regeln, wie das Land das Verfahren des automatisierten Abrufs durch Behörden inhaltlich ausgestaltet.

Die Berechtigung des Landes NRW, das Verfahren des Meldeportals Behörden zu regeln, ergibt sich aus der Verwaltungshoheit der Länder gemäß der Artikel 83 und 84 des Grundgesetzes.

Die Nummer 5 ermächtigt zur Bestimmung weiterer Auswahldaten.

Die Gesetzgebungskompetenz hierfür ergibt sich aus den § 39 Absatz 3 und § 55 Absätze 7 des Bundesmeldegesetzes.

Die Nummer 6 enthält die Ermächtigung, zu bestimmen, dass der Datenabruf innerhalb des Landes abweichend von § 39 des Bundesmeldegesetzes über landesinterne Netze erfolgt. Die Ermächtigung ergibt sich aus § 55 Absatz 8 des Bundesmeldegesetzes.

Die Nummer 7 enthält die Ermächtigung, regelmäßige Datenübermittlungen zur Erfüllung von Landesaufgaben unter den Voraussetzungen des § 36 Absatz 1 des Bundesmeldege-

setzes zu regeln. Die Ermächtigung ergibt sich aus § 55 Absatz 5 des Bundesmeldegesetzes.

Die Nummer 8 enthält eine Ermächtigung, alle zur Durchführung des Gesetzes hinsichtlich der Archivierung, Löschung und Speicherung erforderlichen Regelungen durch Rechtsverordnung festzulegen.

Die Gesetzgebungskompetenz hierzu ergibt sich aus der Verwaltungs- und Verfahrenshoheit der Länder gemäß den Artikeln 83 und 84 des Grundgesetzes.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 normiert die Rechtsgrundlage für die Fortführung des länderspezifischen Datensatzes für das Meldewesen (DSMeld Land NRW), wie er derzeit besteht. Unter dem Aspekt, dass bundeseinheitliche und länderspezifische Ausgestaltung im Bereich des DSMeld nebeneinander bestehen und auch fortgeschrieben werden müssen, ist ein entsprechendes Vorgehen fach- und sachgerecht.

Zu Nummer 21 (Verwaltungsvorschriften)

Es findet nur eine redaktionelle Änderung statt.

zu Nummer 22

Für die bisher in § 39 des Meldegesetzes NRW enthaltene Regelung besteht zukünftig kein Regelungsbedarf mehr.

Da das neue Meldegesetz NRW nur noch geringfügige Bestimmungen treffen kann, erscheint die Beibehaltung einer Berichtspflicht nicht erforderlich.

### **Zu Artikel 2**

Artikel 2 regelt notwendige redaktionelle Folgeänderungen in anderen Gesetzen und Verordnungen.

### **Zu Artikel 3**

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes zum 1. November 2015, weil zu diesem Zeitpunkt das neue Bundesmeldegesetz in Kraft tritt und nur so ein nahtloser Übergang gewährleistet ist.

Das vorzeitige Inkrafttreten der Verordnungsermächtigungen erlaubt es dem für Inneres zuständigen Ministerium, schon vor dem 1. November 2015 erforderliche Verordnungen im Rahmen seiner Kompetenzen zu erlassen. Die bisher bestehenden Verordnungen sind an die veränderte Rechtslage anzupassen.